

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen
Versicherungen. 1914-1919**

1914

5/6 (1.5.1914)

Zeitschrift

für

das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 5/6.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 5 Mk.
fürs Jahr.

Mai-Juni 1914

Der Anzeigenspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
80 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Längs-
auftrag wird solcher allentfalls nach
Uebereinkunft festgelegt.

1. Jahrgang

Inhalt: 1. Anfragen und Antworten. Dienstentlassung eines Gemeindebeamten ohne Kündigung und ohne vorausgegangenes Disziplinarverfahren. Den Ratsschreiber B. betr. Die Aenderung der Bürgergabholzbezüge. Die Amtsbezeichnung für städtische Beamte betr. Die Vereinigung der Ortsgemeinden Todtnauberg-Dorf und Todtnauberg-Mitte betr. Die Aenderung des Wasserzinstarifs in N. betr. Die Benützung und Unterhaltung der Lehrerwohnungen. Vergütung der Ueberstunden und des Fortbildungsunterrichts betr. Zurückziehung von Grundstücken auf Grund des § 83 des Schulgesetzes. — 2. Anfrage und Antwort. — 4. Zur Rechnungsführung der Krankenkassen. Die örtliche Regelung des Beitragseinzugs, der Markenkennung und des An- und Abmeldeverfahrens durch die Ortskrankenkassen. — 6. Mosbach, Heidelberg, Offenburg, Karlsruhe, Durlach, Pforzheim, Weinheim, Freiburg, Waldshut, St. Blasien, Kirchheim, Ettlenheim, Berthheim, Grünsfeld, Wiesental, Engen, Lörrach, Krozingen, Willingen, Ludwigshafen a. Rh., Baden-Baden, vom Taubertal, Niederrhein, Volkertshausen, Sinsheim, Pforzheim, Rippenweiler, Mannheim, Adolfszell, Bernau-Außertal. Eine Revision des Kriegsschades. Sturmschaden an Gebäuden. Haftansprüche des Mieters aus dem Mietkontrakt wegen unterlassener Hausflurbelichtung. Den Geschäftsbetrieb der Versteigerer (Auktionatoren) betreffend. Haftung für den Unfall des Arztes bei der Berufsfahrt über Land. Preussischer Städtetag und Kommunalabgabengesetz. — 7. Einladung zur Mitgliederversammlung des Landgemeinden-Verbandes e. B. Ausschussfrage. Versammlungsbericht Personal-Nachrichten. Bürgermeisterwahlen. Verbandsentwicklung. Feuerversicherung. Haftpflichtversicherung. Briefkasten. — 8. Landesversammlung. Todesfälle. — 9. Bücherchau. — 10. Briefkasten.

1. Allgemeine Gemeindefachen.

Anfrage.

Verkündigung der Gemeindefachen in Gemeinden über 4000 Einwohnern im Bürgerausschuß (§ 165 Gemeindeordnung) betr.

In Gemeinden über 4000 Einwohnern wird ein Rechenschaftsbericht ausgegeben und unter den Bürgerausschußmitgliedern und sonstigen Bürgern und Einwohnern verteilt. Sodann wird die Rechnung nach Offenlage im Bürgerausschuß verkündet und mit den etwa vorgebrachten Anträgen der dafür bestellten Kommission übergeben.

Müssen die Anträge schriftlich eingereicht sein, oder können sie auch mündlich gestellt werden? Darf sich an die gestellten Anträge eine Debatte knüpfen? Ist über die Anträge eine Abstimmung vorzunehmen? Wenn der Gemeinderat etwaige Anträge für unbegründet hält, muß dennoch abgestimmt werden?

R., Bürgermeister.

R., Ratsschr.

Antwort.

Nach § 63 vergl. mit § 65 Gem.-Rech.-Anw. ist über die Verkündigung der Rechnung im Bürgerausschuß ein Protokoll aufzunehmen, das namentlich die Anträge und Bedenken der Versammlung zu enthalten hat. Eine Abstimmung über die Zustimmung oder Nichtzustimmung der Versammlung hinsichtlich einzelner Punkte ist nur dann vorzunehmen, wenn ein in der Versammlung gestellter derartiger Antrag die Zustimmung des Gemeinderats erhalten hat —

vergl. Wielandt Bad. Gemeindefachen 3. Auflage S. 535 —.

Hinsichtlich der Frage, ob die Anträge schriftlich eingereicht werden müssen, ist der § 12 der Geschäftsordnung für die Bürgerausschüsse zu beachten. Hier wird bestimmt:

„Durch Beschluß des Bürgerausschusses kann allgemein bestimmt werden, daß Abänderungsanträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung dem Bürgermeister vor der Begründung schriftlich übergeben werden.“

Der Zweck dieser Bestimmung ist nicht der, Abänderungsanträge etwa von der Beratung auszuschließen, sondern der, eine möglichst genaue Fassung der Anträge und dadurch Klarheit bei der Beratung derselben zu bewirken (siehe Wielandt Bad. Gemeindefachen S. 536). Ist eine derartige allgemeine Anordnung durch Bürgerausschußbeschluß nicht erfolgt, dann können Abänderungsvorschläge, sowohl schriftlich wie mündlich gestellt werden. An die gestellten Anträge kann sich eine Debatte knüpfen. Ob eine Abstimmung vorzunehmen ist, richtet sich nach § 17 der angezogenen Geschäftsordnung. Dasselbe wird bestimmt:

„Abänderungsvorschläge können zur Abstimmung nur dann kommen, wenn sie die Zustimmung des Gemeinderats erhalten haben.“

Diese Bestimmung bringt den Gedanken zum Ausdruck, daß die Gemeindevertretung nicht in der

Lage ist, den Gemeinderat zu irgend einer positiven Handlung zu zwingen. Liegt ein Abänderungsantrag vor, so kann sich der Gemeinderat, wenn nicht sofortige Verständigung in der Sache möglich ist, zur förmlichen Beschlußfassung zurückziehen. (Walz, Bad. Gemeinderecht S. 474 zu § 17). Mr.

Anfrage.

Abhaltung von Bürgerausschußsitzungen betr.

Fast in jeder Bürgerausschußsitzung werden Anträge gestellt und Interpellationen eingebracht über Gegenstände, die keinen Punkt der Tagesordnung betreffen und auch nicht im Zusammenhang mit denselben stehen.

Hat der Gemeinderat diese Anträge zu beantworten? Oder wie hat sich derselbe zu verhalten?

R., Bürgermeister.

R., Ratschr.

Antwort.

Nach dem badischen Gemeinderecht ist der Bürgerausschuß nur in einzelnen, vom Gesetz bestimmten Fällen zur Mitwirkung berufen; der Bürgerausschuß ist zwar ein vom Gemeinderat unabhängiges, demselben aber keineswegs vorgesehtes Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan. Diesem grundsätzlichen Standpunkte des Gemeinderechts gemäß bestimmt die Verordnung vom 30. März 1903, die Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlungen und Bürgerausschüsse betreffend:

- a) in § 2, daß in der Einladung zur Bürgerausschußsitzung zc. die Tagesordnung zu bezeichnen ist,
- b) in § 7, daß nur die durch die Tagesordnung bezeichneten Gegenstände zur Verhandlung kommen,
- c) in § 12, daß durch Beschluß des Bürgerausschusses allgemein bestimmt werden kann, daß Abänderungsanträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung dem Bürgermeister vor der Begründung schriftlich übergeben werden müssen,
- d) in § 17, daß die Frage, über welche abgestimmt werden soll, vom Bürgermeister festgesetzt wird, und daß Abänderungsvorschläge nur dann zur Abstimmung kommen können, wenn sie die Zustimmung des Gemeinderats erhalten haben.

Aus den hier angeführten Bestimmungen ergibt sich, daß der Gemeinderat zur Beantwortung von Anträgen und dergl., die mit der Tagesordnung nicht im Zusammenhange stehen, nicht verpflichtet ist; der Vorsitzende dürfte jedoch gesetzlich nicht gehindert sein, eine Beantwortung eintreten zu lassen. Dr. Walz bemerkt in seinem „Bad. Gemeinderecht“ auf S. 469:

„Die Praxis der größeren Gemeinden neigt, zumal, nachdem die politischen Parteien in die Gemeindeverwaltung eingedrungen sind, dahin, in Ergänzung der bestehenden Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in manchen Beziehungen die

in den parlamentarischen Versammlungen üblichen Einrichtungen anzuwenden, durch Zulassung von Interpellationen oder sogen. Resolutionen, und zwar hier auch von solchen, die durch die nicht der Gemeindeverwaltung angehörenden Mitglieder des Kollegiums allein beschloffen werden. Mit dem geltenden Rechte stehen derartige Einrichtungen nicht im Einklang. Eine Verpflichtung, deren Anwendung zuzulassen, besteht für den Vorsitzenden auf keinen Fall.“

Dieser Anschauung wird man sich unbedenklich anschließen können und müssen. Mr.

Anfrage.

Genehmigung des Gemeindevoranschlags in Gemeinden über 4000 Einwohnern durch den Bürgerausschuß (§ 183 der Gemeindeordnung) betr.

Bei der vorjährigen Voranschlagsberatung hat der Bürgerausschuß verschiedene Abstriche an einzelnen Voranschlagsjahren gemacht, ohne daß der Gemeinderat in der Bürgerausschußsitzung über die von den Mitgliedern gestellten Anträge Beschluß gefaßt hat.

Der Gemeinderat, der mit der Aufstellung des Voranschlags wochenlang zu tun hatte, und sich jede einzelne Position überlegt hat, müßte doch eigentlich, bevor über den Antrag abgestimmt wird, über seine eigne Meinung gehört werden. Dabei hat in der nach § 19 der Gemeindevoranschlagsanweisung anberaumten Tagfahrt niemand den Voranschlag kritisiert und auch bei der Offenlage (§ 20 der Gemeindevoranschlagsanweisung) sind Einwendungen gegen den Voranschlag nicht angebracht worden.

Wie verhält es sich, wenn der Gemeinderat den Antrag auf Abstreichung einer Position ablehnt?

Was ist weiter, wenn der Gemeinderat beschloffen hat, daß die Position stehen bleibt oder daran nichts abgestrichen wird und das Ergebnis der Abstimmung des Bürgerausschusses ohne Gemeinderat ergibt das Gegenteil?

Wer hat nun recht, der Gemeinderat oder der Bürgerausschuß?

Findet hier der Erlaß des Gr. Ministeriums des Innern vom 12. Januar 1912, Nr. 838, abgedruckt S. 41—42 dieser Zeitschr., Anwendung? in diesem Falle hätte der Beschluß des Bürgerausschusses ohne daß der Gemeinderat mit einverstanden ist, keine rechtliche Bedeutung.

Es ist aber zu unterscheiden, daß der Bürgerausschuß beim Voranschlag die Genehmigung, bei sonstigen Fällen (§§ 53 und 62 der Gemeindeordnung) nur die Zustimmung zu erteilen hat.

Dürfen dem Gemeinderat Mittel über Ausgaben, über die er einzig und allein zu befinden hat (Vergütungen über außerdienstliche Dienstleistungen, Remunerationen zc. oder Ausgaben, zu denen

er auf Grund Gesetzes verpflichtet ist, verweigert werden?

Ist der § 20 der Voranschlagsanweisung nicht etwa so zu verstehen, daß die Einwendungen, auch solche, die seitens der Bürgerausschußmitglieder bzw. der Fraktionen gemacht werden, während der Offenlage des Voranschlags oder vor der Bürgerausschußsitzung, beim Gemeinderat vorgebracht werden müssen, damit sich der Gemeinderat zuvor orientieren kann?

Darf der Bürgerausschuß während der Debatte über Dinge abstimmen, die der Beschlußfassung des Gemeinderats unterliegen?

Wie sind in der Sitzung anlässlich der Voranschlagsberatung die von den einzelnen Fraktionen eingehenden Anträge, Resolutionen und Interpellationen zu behandeln und zwar a) bei Dingen, die eine Position des Voranschlags betreffen und b) bei Sachen, die auf den Voranschlag keinen Bezug haben?

Hat sich der Gemeinderat anlässlich der Voranschlagsberatung über Ueberschreitungen der letztjährigen Voranschlagspositionen zu rechtfertigen?

R., Bürgermeister.

R., Ratschr.

Antwort.

Nach § 62 Ziffer 5 G.-D. können die Beschlüsse des Gemeinderats über die Aufstellung der Gemeindevoranschläge „ohne Zustimmung“ der Gemeindevertretung nicht zum Vollzuge kommen. Auch der § 21 G.-B.-A. spricht gleichfalls von der „Zustimmung“ des Bürgerausschusses zum Voranschlag. Der § 183 G.-D. und mit ihm § 25 B.-A. gebrauchen dagegen bezüglich der Gemeindevoranschläge in Gemeinden von über 4000 Einwohnern den Ausdruck: *Genehmigung* des Voranschlags durch den Bürgerausschuß. Aus dieser verschiedenartigen Ausdrucksweise kann jedoch nicht der Schluß gezogen werden, daß dem Bürgerausschuß hinsichtlich seiner Mitwirkung bei der Voranschlagsgestaltung in den größeren Gemeinden andere Befugnisse zustehen sollen, wie in den kleineren Gemeinden. Der für sämtliche der G.-D. unterstehende Gemeinden maßgebende § 62 regelt, wie sich schon aus der Ueberschrift zum Kapitel 3 G.-D. ergibt, die „Befugnisse der Gemeindeversammlung bzw. des Bürgerausschusses“, während § 183 G.-D. unter die Bestimmungen „Von der Aufsicht des Staates über die Gemeindeverwaltung“ eingereiht ist. Für dieselbe Sache sind hiernach zwar verschiedene Ausdrücke gebraucht, nicht aber verschiedenartige materiell-rechtliche Vorschriften getroffen worden. Die in vorstehender Anfrage gemachte Unterscheidung findet im Gesetze keine Grundlage.

Weitergehende Vorschriften wegen der Mitwirkung des Bürgerausschusses bei den Voranschlägen trifft die Gem.-Ordn. nicht. Auch die Ge-

meindevoranschlagsanweisung enthält keine Vorschriften darüber, wie die Rechte des Bürgerausschusses auf dem fraglichen Gebiete auszuüben sind. Man wird also auch hier die allgemeinen Vorschriften der Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlungen und Bürgerausschüsse als maßgebend zu erachten haben.

Die Bestimmung in § 20 G.-B.-A., wonach Einwendungen gegen den Voranschlag oder einzelne Teile desselben vor der Beratung durch den Bürgerausschuß geltend gemacht werden müssen, damit sie bei dieser Beratung zur Kenntnis der Gemeindevertretung gebracht und, sofern diese Vertretung es für angemessen erachtet, bei ihrer Beschlußfassung berücksichtigt werden können, erstreckt sich nur auf das Einspruchsrecht des einzelnen Beteiligten; die Rechte des Bürgerausschusses werden davon in keiner Weise berührt. Es können somit in der bezüglichen Bürgerausschußsitzung jederzeit Abänderungsanträge, insbesondere auch solche auf Abstreichungen gestellt werden; dieselben sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die Bürgerausschüsse (§§ 17, 22 Ziffer 4) zur Beratung und Abstimmung zu bringen. Hierbei muß davon ausgegangen werden, daß der Gemeindevoranschlag nicht nur als Ganzes, sondern auch in seinen einzelnen Teilen dem Bürgerausschuß zur Zustimmung unterbreitet wird. Für welche einzelne Teile des Voranschlags eine besondere Beschlußfassung des Bürgerausschusses herbeizuführen ist, hängt von den gestellten Anträgen ab. Soweit besondere Anträge nicht gestellt werden, finden die unbeanstandet gebliebenen Teile des Voranschlags durch die allgemeine Zustimmung zum Voranschlag die Billigung des Bürgerausschusses.

Man muß sich vor Augen halten, daß die Voranschläge nicht bloß den Zweck haben, den Betrag des ungedeckten Gemeindeaufwandes und den Umlagefuß festzustellen, daß sie vielmehr gleichzeitig für das betr. Jahr die Grundlage des Gemeindehaushalts bilden und die Befugnisse der Gemeindeverwaltungsbehörde hinsichtlich der Art der Verwendung der Gemeindegelder bestimmen und begrenzen sollen. Schon aus dieser Zweckbestimmung des Voranschlags ergibt sich, daß für die Bemessung der einzelnen Voranschlagspositionen nicht der Gemeinderat, dessen Befugnisse gerade durch den Voranschlag ihre Begrenzung finden sollen, ausschlaggebend sein kann, daß vielmehr auch ohne seine Billigung der Bürgerausschuß Änderungen beschließen kann. Würde man diese Befugnis dem Bürgerausschuß nicht zuerkennen, so wäre derselbe — wenn sein Mitwirkungsrecht nicht bedeutungslos sein soll — geradezu genötigt, Voranschläge, welche von ihm beanstandete Posten enthalten, im Ganzen abzulehnen, eine Maßnahme, welche geeignet wäre, schwere Störungen und Schädigungen für den Fortgang der Geschäfte usw. hervorzurufen.

Schon der Kommissionsbericht der 2. Kammer zum Gesetz vom 14. Mai 1870 hebt hervor, daß durch die Zuweisung der Voranschlagsgenehmigung an den Bürgerschaftsrath die Bedeutung der Gemeindevertretung eine viel größere geworden, „nicht allein werden die Mitglieder derselben schon im Voraus in alle die Geschäfte eingeweiht, welche sich im Laufe des kommenden Jahres auf Kosten der laufenden Einnahmen abwickeln, sondern sie gewinnen auch auf das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen derselben einen unmittelbaren Einfluß.“ Einen bestimmenden Einfluß könnte aber der Bürgerschaftsrath nicht ausüben, wenn er Änderungen nicht auch ohne Zustimmung des Gemeinderaths beschließen könnte.

Die Befugnis der Gemeindevertretung, bei der Aufstellung des Voranschlags mitzuwirken, ist jedoch insofern beschränkt, als der Gemeindevertretung ein Recht der freien Entschliebung nur da zukommt, wo es sich um Punkte handelt, die nicht durch Gesetze oder bindende Gemeindebeschlüsse im Voraus genau festgelegt sind. Ebenso kann im Hinblick auf die dem Grundgedanken der G.-D. entsprechende Fassung der Einleitung des § 62 kein Zweifel darüber aufkommen, daß durch die Gutheißung des Voranschlags seitens der Gemeindevertretung der Gemeinderath nur eine Vollmacht erhält, keineswegs aber auch zur Vornahme der in den Voranschlag aufgenommenen Leistungen rechtlich verpflichtet wird. — Vergl. Walz Bad. Gemeinderathrecht S. 183, 369. — Die Gemeindevertretung kann — vergl. Walz Gemeinderathrecht S. 179 — den Gemeinderath wohl dazu nötigen, gewisse Maßnahmen, welche dieser für gerechtfertigt hält, zu unterlassen, sie vermag es aber nicht, auf den Gemeinderath einen rechtlich bindenden Zwang auszuüben, gewisse Handlungen, die der Gemeinderath als nicht geeignet ansieht, dennoch vorzunehmen. Dieser Grundsatz spricht auch der oben angeführte Ministerialerlaß v. 12. Januar 1912 Nr. 838 aus, dessen Abdruck inzwischen auf S. 41—42 dieser Zeitschrift vom März-April 1914 erfolgt ist; insoweit ist er auch für die vom Bürgerschaftsrath ohne Zustimmung des Gemeinderaths erfolgte Einstellung oder Erhöhung von Ausgaben in den Voranschlag maßgebend, eine Beschränkung des Rechts des Bürgerschaftsraths zur Ablehnung oder Ermäßigung im Voranschlag angeforderter Posten kann jedoch aus diesem Erlaß nicht abgeleitet werden.

Wegen der Abweichungen der Rechnungsergebnisse von den Voranschlagsätzen treffen die §§ 62, 63 G.-R.-A. — siehe auch die Erläuterungen hiezu von Müller, Muser, Roth — besondere Vorschriften. Da hiernach dem Bürgerschaftsrath hierwegen eine besondere Vorlage zu erstatten ist, an die sich wegen der Voranschlagsüberschreitungen die als erforderlich erachteten Erörterungen anknüpfen kön-

nen, so kann eine besondere Rechtfertigung derselben anlässlich der Beratung des Voranschlags nicht wohl verlangt werden. Natürlich steht der Erteilung weiterer Erläuterungen hierwegen seitens des Gemeinderaths auch bei diesem Anlaß ein gesetzliches Hindernis nicht entgegen. Wegen der Voranschlagsüberschreitungen s. übrigens auch § 36 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 Gemeindevoranschlagsanweisung.

Die Frage wegen der Interpellationen u. dgl. ist in einem besonderen Artikel der gegenwärtigen Nummer dieser Zeitschrift zur Erörterung gelangt.

Mfr.

Anfrage.

Nach § 100 Ziffer 8 G.-D. sind die Steuerverthe der den Pfarrdiensten zum ständigen Genuß gewidmeten Grundstücke bis zum Betrage von 10000 Mark vom Bezug zur Gemeindeumlage befreit. In der Gemeinde F. besteht heute noch eine Pfarrei, die aber schon seit 100 Jahren nicht mehr besetzt ist. Es ist auch nicht abzusehen, ob und wann sie wieder besetzt wird. Ein Pfarrhaus ist nicht vorhanden.

Kann auf diese Pfarrei der § 100 Ziffer 8 G.-D. Anwendung finden und das Liegenschaftsvermögen bis zu 10000 Mark von der Gemeindesteuer freigelassen werden? Von einem „ständigen Genuß“ kann doch hier nicht mehr die Rede sein.

Antwort.

Die obige Frage ist m. E. zu bejahen.

Der Ausdruck „dem Pfarrdienst zum ständigen Genuß gewidmete Grundstücke“ kommt, soviel ich sehe, erstmals in Art. 13 des Erwerbsteuergesetzes vom 25. Aug. 1876, Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 271, vor. Gemeint sind damit die im Eigentum und in der Nutzung der Pfarrfründen (§ 3 der Landesherrl. Verordg. vom 20. November 1861, R.-Bl. S. 461) stehenden Grundstücke. Darüber, daß die Umlagebefreiung nach § 100 Ziffer 8 G.-D. auch dann Platz greift, wenn die Pfarrei erledigt ist, besteht wohl kein Zweifel: § 6 Abs. 1 G.-R.-A. bezieht sich auf die die Freigrenze übersteigenden Steuerverthe. Ob nun die Dauer der Erledigung 1, 2 oder gar 100 Jahre beträgt, wird für den Anspruch auf Umlagebefreiung nicht in Betracht kommen; wenn auch zugegeben werden kann, der Fall, daß ein Pfarrdienst ein Jahrhundert lang unbesetzt bleibe, sei wohl s. Z. nicht in das Bereich der gesetzgeberischen Erwägungen gezogen worden. Voraussetzung für die Freilassung vom Umlagebezug muß aber jedenfalls sein, daß die Erträge der Grundstücke heute noch als Einkünfte einer erledigten Pfarrfründe (§ 1 der Verordnung v. 15. März 1877, Ges.- u. Verordnungsblatt S. 85) behandelt werden.

Im übrigen könnte die Frage endgültig nur gelöst werden durch den Antrag der Gemeinde beim

Steuerkommissär, den Steuerwert der Pfarrgüter in das Gemeindefataster aufzunehmen. Dem Vertreter der Interkalarkasse, dem Kathol. Oberstiftungsrat, bliebe dann überlassen, gegen den Umlagebeizug verwaltungsgerichtliche Klage zu erheben: § 2 Ziffer 3 des Verwaltungsrechtspflege.

Rgr.

Anfrage.

Durch Annahme der Wahl erwirkt der zum Bürgermeister Gewählte gemäß der Gem.D. das Bürgerrecht unentgeltlich. Wenn sich nun der Bürgermeister in den Bürgernutzen einkaufen will, welche Gebühr kommt hierbei in Betracht, die des § 13 Bürgerrechtsgesetz oder die Andere?

A.

E., Bürgstr.

Antwort.

Nach § 16 G.-D. erlangt der zum Bürgermeister Erwählte mit der Annahme der Wahl das Bürgerrecht unentgeltlich. Es steht ihm frei, sich in den Bürgernutzen einzukaufen.

Durch diese Bestimmung wird zum Ausdruck gebracht, daß der Erwählte die Rechte des Bürgers erhält, ohne daß ihm diejenigen Leistungen an die Gemeindefasse obliegen, welche für die Aufnahme in das Bürgerrecht, bezw. den Eintritt in das angeborene Bürgerrecht sonst nach den §§ 33, 13, 15, 42 B.G.B. von den Beteiligten an die Gemeindefasse zu entrichten sind.

Einen Anspruch auf den Bürgernutzen hat der zum Bürgermeister Erwählte jedoch nicht ohne Weiteres; es steht ihm lediglich das Recht zu, sich einen solchen nach freiem Ermessen durch Einkauf zu erwerben. In dieser Beziehung ist er mithin den sonst in das Bürgerrecht Aufgenommenen gleichgestellt, welche zur Entrichtung eines besonderen Einkaufsgeldes in den Bürgernutzen nach Maßgabe des § 37 B.-R.-Gef. verpflichtet sind. Der § 18 B.-R.-Gef. kommt hier nicht in Betracht, er findet nur auf die ihr angeborenes Bürgerrecht Antretenden Anwendung. Mfr.

Dienstentlassung eines Gemeindebeamten ohne Kündigung und ohne vorausgegangenes Disziplinarverfahren. Der Gemeinderat K hat beim Bezirksamt L die Entlassung eines Gemeindebeamten gemäß § 34 Gemeindeordnung wegen erwiesener Dienstunfähigkeit beantragt. Das letztere hat aber die Einleitung des Disziplinarverfahrens abgelehnt, da weder die körperliche noch die intellektuelle Dienstunfähigkeit in einem solchen Grade erwiesen sei, daß die Dienstentlassung auf dem Wege disziplinarer Einschreitens gerechtfertigt wäre. Ueberdies sei der Gemeindebeamte bereits vor der Antragstellung vom Gemeinderat mit sofortiger Wirkung seines Dienstes enthoben worden und daher die tatsächlichen

Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 34 G.-D. nicht mehr gegeben gewesen.

Auf eingelegten Rekurs hat das Ministerium des Innern folgende Entscheidung getroffen: Nach Sachlage konnte die Einleitung des dienstpolizeilichen Verfahrens in Frage kommen, weil es für die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen zur Dienstentlassung gemäß § 34 Ziffer 1 Gemeindeordnung vorliegen, nicht auf das Moment des subjektiven Verschuldens des Beamten, sondern auf eine objektive Feststellung darüber ankommt, ob ein Gemeindebeamter nach seinen Fähigkeiten den Anforderungen des von ihm bekleideten Dienstes zu genügen vermag oder nicht.

Nachdem aber der Gemeinderat den Beamten nach Maßgabe des für den Dienstvertrag anzuwendenden bürgerlichen Rechts aus dem Dienstverhältnis entlassen und dieser damit nicht mehr Gemeindebeamter und der Disziplinarbefugnis des Bezirksamts entzogen sei, war für ein Vorgehen des Bezirksamts kein Raum mehr gegeben.

Bei den aus Wahl hervorgegangenen Gemeindebeamten, denen gegenüber ein Kündigungs- und Entlassungsrecht der Gemeinde nicht besteht (Bürgermeister, Gemeinderäte) ist die Wirkung einer freiwilligen Amtsniederlegung eine andere. Hinsichtlich dieser Beamten ist von uns wiederholt ausgesprochen worden, daß ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Amt die Einleitung oder Fortführung eines dienstpolizeilichen Verfahrens auf Dienstentlassung nicht notwendig hemme. Diese Auffassung gründet sich auf die Vorschrift in § 36 Abs. 2 G.-D., wonach die durch Disziplinarerkenntnis entlassenen Personen in der nächsten Dienstperiode nicht mehr wählbar sind und das nachträgliche Disziplinarerkenntnis ist in solchen Fällen erforderlich, wenn im öffentlichen Interesse verhindert werden soll, daß der Ausgeschiedene alsbald wieder gewählt werde.

Die Frage der Zulässigkeit des Kündigungsrechts seitens des Gemeinderats hatte auf erhobene Klage das Landgericht zu entscheiden, welches die Gemeinde verurteilte, dem Beamten das Gehalt für die ganze Vertragsdauer zu bezahlen. — Dieses Urteil hat das Oberlandesgericht auf die Berufung der Gemeinde bestätigt. —

Die Urteilsgründe des Oberlandesgerichts lauten im Wesentlichen:

Mit der Klage verlangt der Kläger die Zahlung seines Dienstgehalts bis zum Ablauf seiner Dienstperiode. Es handelt sich somit um einen vermögensrechtlichen Anspruch, zu dessen Entscheidung nach § 38 Abs. 6 Gemeindeordnung jedenfalls die bürgerlichen Gerichte zuständig sind. Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges ist nicht begründet.

Der Kläger gehört als Gemeinberechner, ebenso wie der Bürgermeister und Ratschreiber, zu den not-

wendigen Gemeindebeamten. Auf ihn finden daher die Bestimmungen der §§ 33 ff. Gemeindeordnung Anwendung, wonach er während seiner Dienstzeit nach vorausgegangener Untersuchung durch den Bezirksrat ohne Kündigung entlassen werden kann.

Die Gemeinde K. hat von der Befugnis des § 31 Gemeindeordnung bis jetzt keinen Gebrauch gemacht und ein Ortsstatut nicht errichtet, das die Anstellungsverhältnisse der Gemeindebeamten und Bediensteten, ihre Rechte und Pflichten und das dienstpolizeiliche Verfahren gegen sie regelt. Bestände ein solches Ortsstatut, das trotz des Wortlauts des § 31 auch auf den Rechner, der unter § 30 fällt, Anwendung finden könnte, so wäre jedenfalls neben dem staatlichen Disziplinarverfahren der §§ 33 ff. Gemeindeordnung der Gemeinberechner auch der Disziplinargewalt der Gemeinde unterworfen, und es könnte seine Entlassung aus dem Gemeinbedienst ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgrund des Ortsstatuts für das dienstpolizeiliche Verfahren vorgeschriebenen Form auch durch die Anstellungsgemeinde erfolgen.

In einem derartigen Falle wäre auch mit Rücksicht auf den öffentlichrechtlichen Charakter der Regelung der Anstellungsverhältnisse der Gemeindebeamten durch Ortsstatut eine Anrufung der bürgerlichen Gerichte zur Entscheidung der Frage, ob die Entlassung des Gemeindebeamten aufgrund des in den Formen des Statuts durchgeführten dienstpolizeilichen Verfahrens mit Recht erfolgt ist, nicht näher statthaft (vergleiche Bad. Verw.-Zeitschr. 1910 S. 244 ff., 1911, S. 233 ff.).

Wenn aber ein Ortsstatut im Sinne des § 31 Gemeindeordnung, wie in der Stadtgemeinde K., nicht besteht, dann ist das Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde und den durch sie ernannten Beamten und Bediensteten (die aus Wahlen hervorgegangenen Beamten wie Bürgermeister und Gemeinderäte ausgenommen) nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen, und es ist die Gemeinde neben der Staatsaufsichtsbehörde, deren Recht, die Dienstentlassung der Gemeindebeamten nach §§ 33 ff. Gemeindeordnung im öffentlich rechtlichen Interesse zu verfügen, dadurch nicht beeinträchtigt wird, nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts (§ 626 B.G.B.) zur Aufhebung des Vertragsverhältnisses mit dem Gemeindebeamten berechtigt. Die Frage, ob der Kläger vom Gemeinderat mit Recht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus dem Gemeinberechnerdienste entlassen wurde, untersteht daher der Entscheidung der bürgerlichen Gerichte.

Das Dienstverhältnis zwischen dem Kläger und der Gemeinde K. ist durch Dienstvertrag geregelt. Es war daher zu prüfen, ob der Gemeinderat, der ohne Mitwirkung des Bürgerausschusses diesen Vertrag aufheben konnte (Walz, Gem.-Recht, S. 365 Anm.

5 zu § 162), zur fristlosen Entlassung des Kl. aus dem Rechnerdienst aufgrund des Dienstvertrags und nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches das Recht hatte. Weder der Gesundheitszustand des Klägers, der seit einigen Jahren zu wünschen übrig läßt, noch seine mangelhafte Vorbildung, noch die wiederholten Beanstandungen seiner Dienstführung rechtfertigen seine Entlassung vor Ablauf der Dienstperiode. Die Beklagte hat die Entlassung des Klägers ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auch auf persönliches Verschulden des Klägers gestützt, indem sie ihm eine Reihe von Dienstmachlässigkeiten usw. zur Last legt, die einen wichtigen Grund zu seiner Entlassung bilden sollen. In dieser Richtung bestimmt jedoch der Vertrag, daß die Dienstentlassung ohne vorherige Kündigung wegen grober oder andauernder Vernachlässigung der Dienstpflichten oder wegen unwürdigen außerdienstlichen Verhaltens von dem Gemeinderat nur nach vorausgegangener Disziplinaruntersuchung ausgesprochen werden kann. Eine solche Disziplinaruntersuchung hat aber nicht stattgefunden. Durch die eben erwähnte Bestimmung wird aber auch die dem Dienstherrn für derartige Fälle nach § 626 B.G.B. zustehende Kündigungsbefugnis nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt. Ein Verstoß gegen § 626 B.G.B. kann in der formellen Beschränkung des Kündigungsrechts im Dienstvertrag umso weniger erblickt werden, als es sich um einen öffentlichen Gemeindebeamten handelt, der ein notwendiges Mitglied der Verwaltungsorganisation der Gemeinde ist. Wenn dem Gemeindebeamten entgegen der Ansicht von Walz (Gemeinrecht S. 111—12) auch kein Anspruch auf Weiterausübung des Amtes, zu dem er von der Gemeinde auf eine feste Zeit bestellt wurde und aus dem er vorzeitig nach § 626 B.G.B. entlassen worden ist, zusteht, so setzt er sich doch sicherlich mit dem bürgerlichen Recht nicht in Widerspruch, wenn er verlangt, daß seine Dienstentlassung nicht ohne die im Dienstvertrag für diesen Fall ausdrücklich vorgesehene dienstpolizeiliche Unterstützung erfolge, die auch im Falle seiner Entlassung aus öffentlich rechtlichen Gründen durch die Staatsbehörde notwendig wäre.

Im vorliegenden Falle ist der Kläger erst im Prozeßverfahren gehört worden, es könnte sich daher fragen, ob die Nachholung der Disziplinaruntersuchung durch den Gemeinderat unterbleiben könnte, da doch die Entscheidung nur eine vorläufige wäre u. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Entlassungsgründe durch das Gericht im Prozeßverfahren nicht ausschloße. Die Entscheidung dieser Frage kann jedoch dahin gestellt bleiben, denn wollte man sie auch bejahen, so müßte dem Klagenanspruch doch aus sachlichen Gründen stattgegeben werden, weil die von der Beklagten angeführten Fälle von Pflichtwidrigkeiten des Klägers weder im Einzelnen noch im Zu-

sammenhang die sofortige Entlassung rechtfertigen. Die persönlichen Eigenschaften des Klägers, die ihn bei seinem Gesundheitszustand mit den zunehmenden Jahren in der richtigen Ausübung seines Amtes wohl mehr behinderten, als es früher der Fall war, waren überdies der Beklagten schon aus früheren Dienstperioden bekannt und hätten die Gemeinde veranlassen können, von einer Wiederanstellung abzusehen. Nachdem die Gemeinde ihm trotzdem wieder das Amt des Rechners übertragen hatte, genügt der vorliegende Sachverhalt keineswegs, um die vorzeitige Dienstausslösung zu rechtfertigen.

Der Kläger ist somit berechtigt, von der Beklagten die Fortzahlung seines Gehalts bis zum Ablauf der Dienstzeit zu verlangen, sofern nicht, was immerhin möglich wäre, aufgrund eines noch jetzt durch die Staatsbehörde nach § 33 ff. Gemeindeordnung einzuleitenden dienstpolizeilichen Verfahrens die Dienstentlassung vor Ablauf der Dienstzeit nachträglich ausgesprochen werden sollte.

Den Ratschreiber B. betreffend. An den Verwaltungsrat der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte:

Gemäß § 2 Absatz 2 des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes wird bestimmt, daß Ratschreiber B. hinsichtlich seiner Tätigkeit als Ratschreiberstellvertreter der Gemeinde D. in der Zeit vom 17. Juni bis 16. Dezember 1904 nicht als Ratschreiber dieser Gemeinde im Sinne des § 2 Absatz 1 des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes anzusehen ist.

Nach den vorhandenen Beschlüssen des Gemeinderats D. vom 17. Juni 1904 und 20. Dezember 1904 war B. bei der Gemeinde D. nur aus Hilfsweise während der Erledigung des dortigen Ratschreiberdienstes beschäftigt und es ist ihm dieser Dienst auch in der Folge nicht endgültig in der Gemeinde übertragen worden. Auch das Bezirksamt Schw. hat den Genannten unterm 20. 1904 nur als „Aus Hilfsratschreiber“ der Gemeinde D. verpflichtet.

Eine derartige aus Hilfsweise Beschäftigung als Ratschreiberstellvertreter kann als eine die Eigenschaft als Ratschreiber im Sinne des Fürsorgegesetzes und damit die Pflichtmitgliedschaft bei der Fürsorgekasse begründende Tätigkeit nicht anerkannt werden.

(M. d. J. v. 24. Dez. 1913. Nr. 54395).

Die Aenderung der Bürgergabholzbezüge in einer Gemeinde nach § 118 Abs. 4 der Gemeindeordnung wurde vom Ministerium des Innern genehmigt. Ein Abgeordneter hat nun im Landtag erwähnt, daß diese Genehmigung bezw. der fragliche Beschluß den einzelnen Nutzungsberechtigten nicht eröffnet worden sei; vergl. 25. öffentliche Sitzung

der 2. Kammer am Freitag den 6. Februar 1914 — amtl. Bericht Nr. 29 v. 9. Februar 1914 Seite 1115 und 1116 sowie 1122. Das Ministerium d. J. hat alsdann angeordnet, daß genannte Entschliebung in einer Versammlung der Stimmberechtigten zur Kenntnis der Bürger zu bringen wäre.

Die Amtsbezeichnung für städt. Beamte betr. Der Verein städt. Beamten und Angestellten der Stadt Schw. hat bei dem Gemeinderat den Antrag auf Einführung entsprechender Amtsbezeichnungen eingebracht.

Der Gemeinderat hat hierauf folgenden Beschluß gefaßt:

Dem Gesuch des Vereins städt. Beamten und Bediensteten um Zulassung anderer Amtsbezeichnungen wird entsprochen.

Demgemäß lautet in Zukunft die Amtsbezeichnung der nachstehend aufgeführten Beamten:

Seitherige Bezeichnung:	Jetzige Bezeichnung:
a. Stadtkassegehilfe	Stadtkassebuchhalter
b. 1. Ratschreibergehilfe	Registrator,
2. Ratschreibergehilfe	Verwaltungsassistent,
3. Ratschreibergehilfe	Verwaltungsassistent,
c. Schreibgehilfe	Kanzleigehilfe.

Die Behörden (Gr. Ministerium des Innern und Gr. Bezirksamt) haben gegen diesen Beschluß grundsätzliche Bedenken nicht erhoben.

Die Vereinigung der Ortsgemeinden Todtnauberg-Dorf und Todtnauberg-Mitte betr. Den von den Ortsversammlungen Todtnauberg-Dorf und Todtnauberg-Mitte unter Zustimmung des Bürgerausschusses Todtnauberg unterm 22. September 1913 gefaßten Beschlüssen, wonach die Orte Todtnauberg-Dorf und Todtnauberg unter Aufhebung ihrer Gemarkungsgrenzen als Nebenorte mit Wirkung vom 1. Januar 1914 zu einer einfachen Gemeinde Todtnauberg vereinigt werden sollen, wird gemäß § 179 Abs. 3 der Gemeindeordnung die staatliche Genehmigung mit der Maßgabe erteilt, daß auch der Bürgergenuß ein einheitlicher zu sein hat. Jedoch bilden die bisherigen Bürger der Gemeinde Todtnauberg hinsichtlich des Bezugs der Bürgergenüßungen zwei Klassen der Genußberechtigten, deren eine aus den Bürgern von Todtnauberg-Dorf und ihren Nachkommen, die andere aus den Bürgern von Todtnauberg-Mitte und ihren Nachkommen besteht.

Hinsichtlich der Weidbenützung verbleibt es bei der bisherigen Ordnung. Den Ortsgemeinden, sowie der Gemeinde Todtnauberg ist dies zu eröffnen, auch sind wegen des Vollzugs der Vereinigung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues wird wegen Erteilung weiterer Weisung an

den Bezirksgeometer von hier aus in Kenntnis gesetzt; ebenso erhält das Justizministerium zur Verständigung der zuständigen Justizbehörden von der Vereinigung der Orte durch uns unmittelbar Nachricht.

(Erl. Gr. Min. d. J. vom 3. 4. 1914 Nr. 15 097).

Die Aenderung des Wasserzinstarifs in R. betr.

(Aus dem Bericht des Stadtrechtsamts R. an den Gemeinderat R.). Der Bauaufwand (außerordentlicher Aufwand) für die städtische Wasserleitung in R. betrug in den Jahren 1865—1912 im Ganzen 364 513 Mark. Die Baukosten der einzelnen Jahre und die wirtschaftliche Gestaltung des Unternehmens sind in der folgenden Darstellung ersichtlich.

Jahr	Baukosten am Jahresschluß im Ganzen	Zugang im Laufe des Jahres	Abgang im Laufe des Jahres	Tilgung und Amortisation = 6%	Unterhaltungsaufwand	Spalte 5 und 6 zusammen	Wasserzins nach Abzug der Abgänge
1	2	3	4	5	6	7	8
1865/8	73 650	—	—	4419	—	4419	—
1891	73 650	35 310	—	4419	2086	6505	4187
1892	108 960	—	—	6537	2379	8916	4533
1893	108 960	—	—	6537	2012	8549	4201
1894	108 960	—	—	6537	1105	7642	4695
1895	108 960	—	—	6537	967	7504	5116
1896	113 550	4590	73 650	6813	5713	12 526	5275
1897	47 700	7800	—	2862	9047	11 909	5883
1898	53 580	5880	—	3215	534	3749	6108
1899	53 580	—	—	3215	897	4052	6621
1900	58 754	5174	—	3525	656	4181	6936
1901	123 894	65 140	—	7434	953	8387	6959
1902	157 741	33 847	—	9464	1339	10 803	4689
1903	161 998	4257	—	9720	6065	15 785	11 944
1904	164 522	2524	—	9871	3389	13 260	13 845
1905	166 892	2170	—	10 001	3962	13 963	14 097
1906	171 692	5000	—	10 301	5981	16 282	14 170
1907	177 905	6213	—	10 674	8941	19 615	15 579
1908	179 870	1965	—	10 772	3942	14 714	16 197
1909	185 815	6945	—	11 149	4022	15 171	16 963
1910	194 072	8257	—	11 644	1260	12 904	16 830
1911	286 269	92 197	—	17 176	5460	22 636	17 333
1912	290 759	4490	—	17 446	5924	23 371	18 147

Ungedeckter laufender Aufwand: 1911 5303
1912 5224

Hieraus geht hervor, daß die eingegangenen Wasserzins nicht immer zur Deckung der jährlich entstandenen Kosten hingereicht haben, daß insbesondere seit Erbauung und Inbetriebnahme des Pumpwerks sowie seit Erstellung neuer Rohrleitungen (1911) die Stadtkasse alljährlich mehrere Tausend Mark hat zulegen müssen. Bei Berechnung dieses ungedeckten Aufwandes ist zu berücksichtigen, daß die angenommene Annuität von 6 Proz. (4% Proz. Zins und 1% Proz. Tilgung) nach Lage des Geldmarktes und mit Rücksicht auf die Bestandsdauer der Maschinen im Pumpwerk relativ nieder ist und daß der Aufwand für die Beamten und jener zur Bildung eines Erneuerungsfonds darunter nicht enthalten ist.

Unter diesen Umständen ist es selbstverständlich,

daß das Gemeindebudget bei der sonstigen bedeutenden Inanspruchnahme auf die Dauer mit diesen Beträgen nicht belastet werden kann und daß demgemäß zu prüfen ist, ob und in welchem Maße eine Erhöhung der bestehenden Wasserzins sich rechtfertigen läßt. Ein Vergleich der Einnahmen aus Wasserzinsen anderer Städte mit denjenigen der Stadt R. führte zu folgendem Ergebnis:

Nr.	Namen der Stadt	Einwohnerzahl	Einnahmen aus Wasserzins M	pro Kopf M
1.	Pforzheim	69 000	302 000	4,3
2.	Heidelberg	56 000	390 000	6,9
3.	Konstanz	27 600	149 400	5,4
4.	Offenburg	16 800	50 000	2,9
5.	Bruchsal	15 400	75 100	4,9
6.	Lahr	15 200	56 700	3,7
7.	Kastatt	15 200	61 800	4,0
8.	Lörrach	14 700	55 000	3,7
9.	Weinheim	14 400	60 100	4,2
10.	Durlach	13 900	60 000	4,3
11.	Billingen	11 000	40 000	3,6
12.	Singen	11 000	29 000	2,6
13.	Ettlingen	9400	35 000	3,7
14.	Schwezingen	7900	28 000	3,5
15.	Hockenheim	7100	23 100	3,2
16.	Eberbach	6400	21 600	3,4
17.	Achern	4900	20 000	4,1
18.	Mühlheim	4500	16 000	3,5
19.	Ladenburg	4300	19 300	4,5
20.	Waldshut	4300	15 200	3,5
21.	Donauschingen	4100	10 700	2,6
22.	Ueberlingen	4500	21 600	4,8
23.	Triberg	4000	13 400	3,4
24.	Bühl	3600	13 600	3,8
25.	Breisach	3500	13 400	3,8
26.	Staufen	1800	8 800	4,9

103,2 : 26 = 4 M

In R. werden 18147 : 7300 = 2,48 Mark pro Kopf der Bevölkerung erhoben, mithin rund 1,50 Mark weniger als der Durchschnittsatz der oben erwähnten Städte beträgt. Es erscheint daher und mit Rücksicht auf die bereits festgestellten Fehlbeträge eine Erhöhung der hiesigen Wasserzins gerechtfertigt.

Die Wasserabnehmer sind in R. wie folgt in Klassen eingeteilt:

I. Klasse	89 Abnehmer	à 15 M	= 1335 M
II. "	319 "	à 25 "	= 7975 "
III. "	144 "	à 35 "	= 5040 "
		552	14 350 "
IV. "	40 "	à 45 "	= 1800 "
V. "	12 "	à 55 "	= 660 "
VI. "	1 "	à 70 "	= 70 "
VII. "	— "	à 85 "	= — "
VIII. "	8 "	à 100 "	= 800 "
ferner	6	67 größere Abnehmer	= zus. 736 "
		619	4066 "

Ca. 14 350 M
 4066 "
 18 416 "

Der Wasserverbrauch ist von Gr. Kulturinspektion K. immer als hoch bezeichnet worden. Es mag dies teilweise daher rühren, daß große gewerbliche Betriebe hier vorhanden sind, die den Wasserverbrauch steigern und zur Folge haben, daß 100 Liter pro Kopf und Tag als Normal wie sonst üblich nicht angenommen werden können; immerhin scheint aber auch Wasserverschwendung vorzuliegen.

Im Ganzen wurden 1912 verbraucht:

a. Natürlicher Druck.

4,86 l Hochdruck in der Sekunde
 4,20 l Niederdruck in der Sekunde
 9,06 l in der Sekunde, jährlich = ca 285 716 cbm
 b. Pumpwerk = ca 75 115 cbm
 Ca. 367 831 cbm

Auf laufende Brunnen, Fischzuchtanstalt, Feuerwehrröhren, Straßenbesprengen etc. entfallen 6300 cbm

Rest ca. 354 531 cbm
 oder pro Kopf im Jahr 48,56 cbm
 " " " durchschnittlich im Tag 133 l

Die Selbstkosten betragen pro Kubikmeter 23371 und 2000 Mark für Gehalte $x = 25371 : 354531 = 7,15$ Pfennig. Bei Einführung von Wassermessern bezw. bei Festsetzung der Tarifen hierfür muß aber berücksichtigt werden, daß künftig jedenfalls eine wesentliche Einschränkung des Wasserverbrauchs eintreten wird und daß dann die Selbstkosten pro Kubikmeter auf $25371 : 265898 = 9,54$ Pfg. zu stehen kämen in der Annahme, daß ein Viertel Minderverbrauch (dann 100 Liter pro Kopf und Tag) zu verzeichnen sein wird.

Ein gut geleitetes Werk soll aber neben einem Reingewinn mindestens einen angemessenen Erneuerungsfonds aufbringen. Rechnet man hierfür noch etwa 3000 Mark (1 Proz. der restlichen Baukosten im Jahre 1912), so erhöhen sich die Selbstkosten bei dem um ein Viertel ermäßigten Wasserverbrauch pro Kubikmeter auf $28371 : 265898 = 10,67$ Pfennig = rund 11 Pfennig.

Bei der durchgreifenden Neuregelung der Wasserzinsen ist es außerordentlich schwierig, einen Weg zu finden, der zu einer gerechten und gleichmäßigen Belastung der Wasserabnehmer führt. Die Art der Bezahlung des Wasserverbrauchs ist in den einzelnen Städten eine sehr verschiedene. Da und dort sind Tarife eingeführt, nach welchen die Konsumenten je nach ihrem mutmaßlichen Verbrauch oder nach ihren Vermögensverhältnissen in verschiedene Klassen mit verschiedenen Gebührensätzen eingeteilt werden. In anderen Städten wieder wird der Wasserzins nach der Höhe des Mietwertes der Wohnungen, nach der Gebäudesteuer, nach Familien zc. berechnet. Die gerechteste Art der Be-

rechnung ist entschieden die Regelung des Wasserbezugs durch Wassermesser. Es liegt dann in der Hand eines jeden, je nach dem Wasserverbrauch den von ihm zu zahlenden Wasserzins selbst zu regulieren. Deshalb haben einige Städte das Pauschalssystem aufgegeben, um sich genau den wirklichen Verbrauch bezahlen zu lassen. (Schopfheim, Lörrach, Lahr, Heidelberg, Offenburg, Donaueschingen, Bruchsal, Durlach zc.).

Bei dieser Art der Neuregelung müßten hier aber zirka 620 Wassermesser (à 25 Mark) angeschafft werden, die einen Aufwand von zirka 15.500 verursachen würden. Die Rentabilität des Wertes würde dadurch wesentlich beeinträchtigt werden, weil neben der einmaligen Ausgabe auch größere Reparaturen und Unterhaltungskosten für die Messer entstehen werden. Aus diesem Grunde hat man in verschiedenen Orten Wassermesser nur in größeren (gewerblichen) Betrieben angebracht (Emmendingen, Schwegingen, Billingen, Konstanz, Waldshut Breiten, Rastatt, Ueberlingen zc.).

Damit wäre allerdings ein einheitliches und durchweg gerechtes System nicht geschaffen. Für denjenigen, der jede unnötige Wasserverschwendung vermeidet, ist die Pauschalvergütung vielleicht höher als wenn die Vergütung für den durch Messer festgestellten Wasserverbrauch berechnet würde, andererseits kann derjenige, an dessen Hausleitung kein Wassermesser angebracht ist, Wasser gebrauchen, soviel er will, ohne daß der Stadtgemeinde eine Kontrolle hierüber zusteht.

Wenn trotzdem — lediglich mit Rücksicht auf die finanzielle Seite — die Wassermesser in K. nicht allgemein eingeführt werden wollen, so sollten sie doch für die Klassen IV—VIII, bei denen die Wasservergütung wohl am meisten beobachtet wird, in Anwendung kommen, vielleicht unter Festsetzung des Einheitspreises allgemein auf 14 oder 15 Pfg. pro Kubikmeter.

Die Fabriten, Brauereien, Brennereien, Wirtschaften, Bäckereien, Metzgereien, Flaschenbierhandlungen, Gärtnereien zc. würden dann nach Verhältnis des Verbrauchs beigezogen werden und gehalten sein, ihn aus diesem Grunde nach Möglichkeit einzuschränken. Für ca. 550 Wasserabnehmer bestände das Pauschalssystem fort und nur für ca. 80 Abnehmer wären Wassermesser anzuschaffen, deren Kosten ca. 2000 Mark betragen würden.

Für die Klassen I—III könnten neue Tarifen festgesetzt werden, vielleicht in folgender Weise.

I. Klasse statt 15 M	18 M = + 3 M
II. " " 25 M	30 M = + 5 M
III. " " 35 M	42 M = + 7 M

Für die folgenden Klassen ließe sich unter Umständen auch eine Mindestgrenze festsetzen und zwar:

IV. Klasse statt 45 M Mindestgrenze	60 M	= + 15 M
V. " " 55 " "	75 " "	= + 20 "
VI. " " 70 " "	100 " "	= + 30 "
VII. " " 85 " "	125 " "	= + 40 "
VIII. " " 100 " "	150 " "	= + 50 "

Bisher wurden aufgebracht nach oben:

von Klassen I—III 14 350 M

" Klasse IV an 4066 "

Sa. 18 416 M

Künftig sollten erhoben werden

23 371 + 2000 + 3000 = 28 371 M

somit mehr 9955 M

Nach den vorgeschlagenen neuen Sätzen würden eingehen:

I. Klasse: 89 Abnehmer à 18 M = 1602 M

II. " 319 " " 30 " = 9570 "

III. " 144 " " 42 " = 6048 "

Sa. 17 220 "

IV. " 40 " " 60 " = mindestens

2400 M

V. " 12 " " 75 " = 900 "

VI. " 1 " " 100 " = 100 "

VII. " — " " 125 " = — "

VIII. " 8 " " 150 " = 1200 "

IX. " bisher besondere Festsetzungen = 1000 "

5600 "

17 220 M

5600 "

22 820 "

Danach würden mehr erhoben werden:

von Kl. I—III = 17 220 — 14 350 = 2870 M

" " VI—IX = 5600 — 4066 = mindestens

1534 M

Die noch fehlende Summe von 9.955—4.404 = 5.551 Mark müßte von den Klassen IV—IX aufgebracht werden in der Weise, daß die Schuldigkeiten der einzelnen Wasserabonnenten nach den Angaben der Wassermesser entsprechend höher sein werden, als die obengenannten Mindestgrenzen betragen. Eine größere Summe wird auch eingehen aus den Klassen I—III durch die noch vorzunehmende Neueinteilung.

Bei 28374 Mark entfielen auf 1 Kopf der Bevölkerung 3 Mark 89 Pfennig, damit wäre der Durchschnittssatz der oben erwähnten Städte mit 4 Mark annähernd erreicht.

Eine Wassermiete zu erheben, wird sich wohl nicht empfehlen. —

Eine besondere Rechnungsführung für das Wasserwerk sollte angeordnet werden.

Die Benützung und Unterhaltung der Lehrerwohnungen.

Die Rechte und Pflichten der Lehrer in bezug auf die Benützung der freien Wohnung richten sich gemäß § 74 Absatz 2 des Schulgesetzes nach den Vorschriften des Beamtenrechts über die Dienstwohnungen.

Nach § 36 der Verordnung des Unterrichtsministeriums vom 8. August 1910, den Aufwand für die

Volkschulen betr., Schvbl. S. 225, finden auf die Regelung des Verhältnisses zwischen Lehrern und Gemeinden bezüglich der von den letzteren gestellten Wohnungen und der als Zubehörde geltenden Gärten die Vorschriften der §§ 5, 6, 7, 8, 9, 10 a bis c, 11 und 14 der Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom 5. März 1884 und vom 8. Dezember 1899, die Dienstwohnungen betreffend, mit der Maßgabe Anwendung,

1. daß, soweit in diesen Vorschriften der Staat als Eigentümer der Gebäude oder als Träger von Rechten und Verpflichtungen aufgeführt ist, an seine Stelle die Gemeinde tritt, und

2. daß die Rechte der Aufsichtsbehörde von der Oberschulbehörde im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde ausgeübt werden.

In § 37 wird bestimmt:

Die Uebergabe und die Zurückgabe einer freien Wohnung wird regelmäßig, und zwar tunlichst unter Anwesenheit der bisherigen und der künftigen Wohnungsinhaber oder von Vertretern derselben durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten bewirkt.

Dabei ist festzustellen, ob und welche Herstellungen behufs ordnungsmäßiger Instandsetzung noch durch den seitherigen Wohnungsinhaber oder auf dessen Kosten vorzunehmen sind.

Die in § 36 erwähnten Vorschriften sind bekannt gegeben im Schulverordnungsblatt und zwar:

I. Verordnung des Finanzministeriums vom 5. März 1884 im Schvbl. 1884 S. 42; der § 7 dieser Verordnung wurde abgeändert durch:

II. Verordnung des Finanzministeriums vom 8. Dezember 1899, Schvbl. 1900 S. 4.

Ferner kommen hier noch in Betracht:

III. ein Erlaß des Finanzministeriums vom 29. Dezember 1899, Schvbl. 1900 S. 6, und

IV. ein weiterer Erlaß desselben vom 28. Juli 1908, Schvbl. 1908 S. 153.

Diese Bestimmungen folgen hier im Wortlaut: I und II.

§ 5. Der Inhaber einer Dienstwohnung darf dieselbe oder einen Teil oder eine Zugehörde derselben ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde an einen Dritten weder vermieten noch sonst abgeben.

§ 6. Bauliche Veränderungen an den Dienstwohngebäuden oder sonst wesentliche Veränderungen im Bestand oder in der Ausstattung der Dienstwohnungen nebst Zugehörden dürfen nur nach erfolgter Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden; die letztere kann die Zustimmung davon abhängig machen, daß der Wohnungsinhaber sich zur gänzlichen oder teilweisen Deckung der entstehenden Kosten oder zur Wiederherstellung des früheren Zustandes bei Räumung der Wohnung verpflichtet.

Der Aufwand für eigenmächtige Ausführungen fällt stets dem Wohnungsinhaber zur Last, welcher auch zur Herstellung des früheren Zustandes gehalten werden kann.

§ 7. Dem Inhaber einer Dienstwohnung liegen die nachstehenden Leistungen ob:

a) im allgemeinen die zur guten Instandhaltung der Wohnung nebst Zubehörenden sowie zur Abwendung von Schaden jeglicher Art nötige Fürsorge, insbesondere auch die nach § 545 des BGB. dem Mieter zukommende Anzeigepflicht; *)

b) die kleinen Herstellungen und Ausbesserungen, insbesondere

1. die Instandhaltung der Beschläge (an Türen, Fenstern, Läden u.), der Schösser nebst Riegeln und Schlüsseln, der Rolläden (Jalousien, Markisen und dergleichen), der Wandschränke und festen Wandbretter, der innerhalb der Wohnung befindlichen Klingeln (auch der elektrischen, mit Ausnahme des regelmäßigen Nachfüllens der Batterien);

2. die Erhaltung und Erneuerung der Gläser (an Fenstern, Türen und dergleichen);

3. die Erneuerung einzelner zerbrochener Steine und Platten in den Stein- und Plattenböden und Wandverkleidungen innerhalb der Wohnung;

4. die kleinen Ausbesserungen innerhalb der Wohnung in Anstrich, Fuß, Lünche und Tapetierung, soweit es sich um die Instandsetzung einzelner durch den Gebrauch abgenützter oder unrein gewordener Stellen und nicht um die Erneuerung der Gesamtfläche handelt; *).

5. die Reinigung und damit zusammenhängende laufende Instandhaltung der Herde und Ofen samt Rohren, Rückenplatten, Vorblechen und dergleichen Zubehörenden einschließlich der Micafenster an Dauerbrennern sowie die Erneuerung der Roste und Chamottesteine, das gewöhnliche Reinigen (Fegen) der Kamine; *).

6. die Unterhaltung der lackierten oder mit Oelfarbe gestrichenen Böden und der Parkettböden im Anstrich nach der hiefür geltenden Anleitung;

7. die Unterhaltung derjenigen Teile der Wasser- und Gasleitungen und elektrischen Beleuchtungsanlagen, die mit dem Gebäude nicht in fester Verbindung stehen (Lampen, Lüster u.) einschließlich der Erneuerung der kleineren Zubehörfteile zu Beleuchtungseinrichtungen jeder Art, wie Glühkörper, Lam-

penchirme, Lampenglöden u., desgleichen die Bestreitung der Kosten für den Verbrauch des durch die Leitungen zugeführten Wassers, Gases und der elektrischen Kraft; die Offenhaltung der innerhalb der Wohnung mündenden Wasserablaufrohre, der Wasserleitungshähnen, Klosettspülung und dergleichen und die Vorkehrungen zum Schutz der Leitungen gegen das Einfrieren.*).

Die vorstehend unter Ziffer 1—7 erwähnten Herstellungen fallen ausnahmsweise der Staatskasse zur Last, wenn dieselben nachweislich durch Mängel der ersten Anlage, Alter oder höhere Gewalt, deren Folgen auch durch geeignete Vorkehr nicht abzuwenden waren, veranlaßt worden sind;

c) sonstige Arbeiten und Kosten vorwiegend hauswirtschaftlicher Art, wie die Reinigung der Gänge, Vorplätze, Höfe und Gehwege, die Entfernung von Schnee auf den Speichern, desgleichen von Schnee und Eis auf den Gehwegen und das Bestreuen der Gehwege bei Glätte, das Anbringen und Wiederabnehmen der Vorfenster, die Beseitigung des etwa auftretenden Ungeziefers, die gesundheitspolizeilich vorgeschriebene oder sonst erforderliche Desinfektion der Wohnung oder einzelner Räume nach ansteckenden Krankheiten und dergleichen;*)

d) die Anschaffung und Unterhaltung solcher Gegenstände, die nur der Bequemlichkeit oder dem Luxus dienen;

e) die Einquartierungslasten sowie diejenigen in diesen Vorschriften nicht ausdrücklich erwähnten Lasten, die allgemein von den Wohnungsmietern zu tragen sind;

f) die vollständige Reinigung der Wohnung beim Auszug.

§ 8. Zu den Obliegenheiten des Wohnungsinhabers gehört außerdem die ordnungsgemäße Instandhaltung des der Dienstwohnung etwa beigegebenen Geländes, insbesondere die Sorge für Erhaltung der dauernden Pflanzungen, der Wege und Wegeinfassungen, unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Paragraphen. Soweit eine Einfriedigung des Geländes nach den örtlichen Verhältnissen nicht entbehrt werden kann, erfolgt die Herstellung und Unterhaltung derselben auf Kosten des Staates.

Die während der Benützungszeit abgängig werdenden Bäume sind auf Rechnung des Staates zu verwerten und geeignetenfalls (jedoch ausschließlich der Rebpflanzungen) auf Kosten der Staatskasse durch neue zu ersetzen.

Für allen Schaden, welcher durch eine der Nachhaltigkeit des Ertrages nachteilige Benützungsweise, durch Veränderungen in der Lage oder Beschaffen-

*) Vgl. Ziff. III.

*) Vgl. Ziff. III.

heit des Geländes sowie durch ohne höhere Genehmigung vorgenommene Kulturumwandlungen entsteht, ist der Wohnungsinhaber haftbar.

§ 9. Durch Verwendungen irgend einer Art, welche der Inhaber zur Erhaltung des vorhandenen Bestandes oder über diesen Bestand hinaus auf die Wohnung oder die Zugehörden derselben (einschließlich des Geländes) gemacht hat, wird weder dem Staat noch dem Nachfolger in der Wohnung gegenüber ein Anspruch auf Ersatz oder Schadloshaltung erworben.

Wenn der Inhaber einer Dienstwohnung auf dem als Zugehörde überlassenen Gelände neue Bäume pflanzt oder mit höherer Genehmigung sonst dauernde Anlagen schafft (z. B. Rebplantagen, Gesträuche und dergl.), so gehen dieselben (mit alleiniger Ausnahme verletzbarer Zierpflanzen, welche der Inhaber auf seine Kosten entfernen darf) ohne weiteres in das Eigentum des Staates über.

Im übrigen steht es dem Wohnungsinhaber frei, bei seinem Abzug die von ihm an der Wohnung oder den Zugehörden über den vorhandenen Bestand angebrachten Verbesserungen zu beseitigen, jedoch durchaus auf seine Kosten und nur soweit dies unter Wiederherstellung des früheren oder eines sonstigen, die ordnungsmäßige Benützung von Wohnung und Zugehörden in keiner Weise hindernden Zustandes tunlich ist.

§ 10. Aus der Staatskasse sind zu bestreiten:

- a) die Unterhaltung des Dienstwohngebäudes in Dach und Fach und die Kosten aller notwendigen Herstellungen, welche nicht durch gegenwärtige Vorschriften dem Wohnungsinhaber auferlegt sind;
- b) die Kosten für das Ausbrennen der Kamine; ferner die Unterhaltung und geeignetenfalls die Erneuerung der Defen und Kochherde, sofern dieselben auf Kosten der Staatsverwaltung angeschafft sind, einschließlich der festen Vorbleche für Defen; jedoch darf die Anschaffung von Kunstherden und Kochöfen auf Kosten der Verwaltung nur ausnahmsweise und unter besonderen Verhältnissen genehmigt werden;
- c) die Kosten für Reinigung der Brunnen; ebenso jene für Entleerung der Aborte, es sei denn, daß der Wohnungsinhaber den Inhalt der Abortgruben zur Düngung benützt, in welchem Fall der Staatskasse keine bezüglichen Kosten aufgerechnet werden dürfen;
- d)

§ 11. Auf Dienstwohnungen in anderen als ärarischen Gebäuden finden die Bestimmungen der §§ 6 bis 10 gleichfalls Anwendung, soweit nicht die Verhältnisse des einzelnen Falles, insbesondere der abgeschlossene Mietvertrag, hindernd im Wege stehen.

Für die Erfüllung der von der Staatsverwaltung im Mietvertrag übernommenen Verpflichtungen hat der Wohnungsinhaber, falls nicht bei Ueberweisung der Wohnung an ihn etwas anderes ausdrücklich bestimmt wird, nur insoweit aufzukommen, als Verpflichtungen gleicher Art auch den Inhabern von Dienstwohnungen in ärarischen Gebäuden zufallen würden; weitergehende Verpflichtungen sollen deshalb in den Mietverträgen wegen solcher Wohnungen nur ausnahmsweise und beim Vorhandensein zwingender Umstände übernommen werden.

§ 14. Auf die Rechte und Pflichten der Inhaber von Dienstwohnungen im Verhältnis zur Staatsverwaltung finden die gesetzlichen Vorschriften über Miete und Pacht überall da Anwendung, wo nicht durch die vorstehenden Bestimmungen etwas anderes festgesetzt ist. Zur Ergänzung dieser Bestimmungen können die den Bedürfnissen der einzelnen Verwaltungszweige entsprechenden Vollzugsanordnungen durch die Ministerien oder mit Genehmigung der letzteren erlassen werden.

III.

Erläuterungen zu I und II.

Zu § 7 a. Zu der hier erwähnten Fürsorge des Wohnungsinhabers gehört es auch, daß das Holzspalten in Küche, Gängen und Speicher unterbleibt.

Zu § 7 b, Ziff. 4. Eine Neuierung ist hier dahin getroffen, daß das Weißeln der Wände und Decken, sofern es sich um die Erneuerung der Gesamtfläche handelt, nicht mehr dem Wohnungsinhaber, sondern der Staatskasse zur Last fällt. Der Wohnungsinhaber hat daher künftighin nur noch für die Verbesserungen zu sorgen, wobei es aber keinen Unterschied macht, ob die Wände und Decken tapeziert, getüncht, mit Oelfarbe gestrichen oder in anderer Weise hergestellt sind.

Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen durch den Wohnungsinhaber hat dieser selbstverständlich in vollem Umfange aufzukommen.

Zu § 7 b, Ziff. 5. An der bestehenden Ordnung, daß die Kochherde nebst zugehörigen Rohren, soweit nicht für einzelne Arten von Dienstwohnungen allgemein etwas anderes bestimmt ist, durch die Wohnungsinhaber nicht bloß zu unterhalten, sondern auch anzuschaffen sind, wird nichts geändert.

Zu § 7 b, Ziff. 7. Hierher gehören auch die etwa zur Anrechnung kommenden Kosten (Miete) für die Einstellung und den Gebrauch von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsmessern.

Zu § 7 c. Hierher gehört auch der Aufwand für Anschaffung von Gefäßen zum Auffangen des Regenwassers.

Ist zur Desinfektion der Wohnung etwa die Erneuerung der Tapezierang oder des Anstrichs zc. erforderlich, so hat der Wohnungsinhaber für die Kosten dieser Erneuerung nur insoweit aufzukommen, als es dem Wert der vorhandenen und zu entfernenden Tapete bezw. des Anstrichs zc. entspricht.

IV.

I. Bezüglich der Anschaffung von Tapeten.

Bei der Beschaffung von Tapeten und Borten für staatliche Dienst- und Mietwohnungen sollen be-

stimmte Preisgrenzen nicht überschritten werden. Es darf höchstens kosten:

1. für Wohnungen oberer Beamten: 1 Rolle (Normalrolle) Tapete 1 Mark 20 Pfg., 1 Meter Borte 15 Pfg.;
2. für Wohnungen mittlerer Beamten: 1 Rolle Tapete 90 Pfg., 1 Meter Borte 10 Pfg. *)
3. für Wohnungen unterer Beamten: 1 Rolle Tapete 70 Pfennig, 1 Meter Borte 8 Pfennig.

Anträge auf Anschaffung teurerer Tapeten sind besonders zu begründen. Die angegebenen Höchstpreise sollen indessen nur für die sogenannten „guten Zimmer“ zulässig sein, für die übrigen Wohnräume, und insbesondere für die Nebenräume, falls diese tapeziert werden, sind billigere Tapeten auszuwählen. Der Wohnungsinhaber kann unter Einhaltung der Preisgrenzen die Auswahl der Tapeten und Borten selbst treffen, vorausgesetzt, daß dies im Benehmen mit der Baubehörde geschieht und dadurch eine nach Material, Muster oder Farbe ungeeignete Wahl vermieden wird. Kommt eine Einigung zwischen Bewohner und Baubehörde nicht zustande, so steht die endgültige Entscheidung der letzteren zu. Sollte der Wohnungsinhaber über die oben genannten Sätze hinausgehende Wünsche haben, so können diese dann erfüllt werden, wenn er für die damit entstehenden Mehrkosten aufkommt und die Baubehörde mit der Wahl einverstanden ist.

Vorstehende Bestimmungen sollen sinngemäß auch auf die Diensträume und auf die sogenannten Lastengebäude Anwendung finden.

II. Bezüglich sonstiger Anschaffungen für Wohnungen und Zubehörden.

Zu den Gegenständen, deren Anschaffung und Unterhaltung nach der Finanzministerialverordnung vom 8. Dezember 1899, die Dienstwohnungen betreffend, den Dienstwohnungsinhabern obliegen soll, gehören insbesondere:

1. Teppiche, abnehmbare Linoleumläufer;
2. Rollwände, Schutzzelte, Vorhänge an Ballonen;
3. Sicherheitsketten an Glasabschlüssen, Schloßsicherungen;
4. Bewegliche Türvorlagen und sonstige bewegliche Vorrichtungen zur Reinigung von Schuhsohlen;
5. Blumenkästen und Bretter;
6. Briefkästen, Türschilder, Verbotsschilder und dergleichen;
7. Leitern, Fenstertritte, Erker- und Abvoigeländer oder Galerien, soweit abnehmbar;
8. Flaggen, Fahnen u. Stangen, sofern nicht eine staatliche Behörde ihren Sitz in dem Gebäude hat (weitere Ausnahmen vergleiche Finanzministerial-Erlass vom 15. Juni 1901 Nr. 5076);

*) Nach § 48 des Sch.G. gelten die Volksschullehrer hinsichtlich des Dienst Einkommens usw. als mittlere Beamte.

9. Ersatz zerbrochener Glasscheiben, sofern nicht höhere Gewalt vorliegt. Letztere ist bei durch Sturm zerbrochenen Scheiben dann nicht anzunehmen, wenn die Fenster Stellvorrichtungen besitzen;
10. Schnaken- und Fliegenschußfenster (Gitter) — (in Orten, wo die Schnaken- oder Fliegenplage groß ist, können solche Gitter ausnahmsweise auf Staatskosten beschafft und unterhalten werden);
11. Ställe für Hunde, Kaninchen, Tauben und dergleichen;
12. Einrichtungen für Hühnerhöfe, zur Aufbewahrung von Fahrrädern und dergleichen;
13. Kasten und Gestelle in Küche und Speisekammer (Ablaufbretter und Wandbretter in Küchen können auf Staatskosten beschafft werden);
14. Tische, Stühle und Bänke in Waschküchen (sofern nicht die Waschküchen von mehreren Familien gemeinschaftlich benützt werden);
15. Zuber und Regenwasserfässer;
16. Bewegliche Wäschetrockengestelle;
17. Wäscheseile mit etwa zugehörigen Stützen;
18. Badewannen und Badesöfen (einschließlich deren Anschluß an die auf Staatskosten in die Baderäume geführten Leitungen), ausgenommen, wenn es sich um die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Badegelegenheit für eine Mehrzahl von Beamten oder Arbeitern und deren Familien handelt (vergleiche Finanzministerialerlass vom 29. Oktober 1906 Nr. 10 957);
19. Behälter und Gestelle zum Aufbewahren von Flaschen, Nahrungsmitteln, Brennmaterialien und dergleichen;
20. Kasklager;
21. Defen in Gängen und Aborten (sofern nicht die Anlage des Gebäudes die Aufstellung von Defen unumgänglich notwendig macht, insbesondere wenn Gefahr der Beschädigung der Wasserlosetts durch Einfrieren besteht; in letzterem Fall ist auch die Anschaffung von Erdölofen auf Staatskosten zulässig);
22. Ofenschirme;
23. Holz- und Kohlenbehälter;
24. Fülleimer, Kohlenlöffel, Wasserdampfgefäße;
25. Schürstangen (soweit sie nicht bei Neuanschaffung von Defen mitgeliefert werden);
26. Kochherde, Kochöfen und Kochapparate samt Vorrichtungen zum Aufstellen derselben. (Zulässige Ausnahmen vergleiche Finanzministerialerlass vom 17. Mai 1907 Nr. 4381);
27. Aenderungen der elektrischen Klingelleitung nach den Bedürfnissen der Wohnungsinhaber;
28. Lampen und dergleichen zur Beleuchtung der Wohnräume und Zubehörden sowie der

Treppen und Vorplätze hierzu, soweit nicht elektrische oder Gasbeleuchtung eingeführt ist (vergleiche Finanzministerialerlaß vom 17. Februar 1899 Nr. 1 076);

29. Elektrische Steh- und Kipp Lampen mit Leitungsverlängerungen (sofern das Zimmer schon eine Lampe zur allgemeinen Beleuchtung hat);
30. Konstruktive oder dekorative Zubehörteile der elektrischen oder Gasbeleuchtung, die dem raschen Verbrauch unterliegen (Glühkörper, Zylinder, Glüh- und Kernströmchen, seidene Lampenschirme, Lüfterverkleidungen, Behänge, Augenschoner und dergleichen);
31. Gartenhäuser, Laubgänge, Spalieranlagen, Frühbeete und dergleichen (Finanzministerialerlaß vom 23. März 1907 Nr. 2 825);
32. Reben, Zwergobstbäume, Stachel-, Johannisbeer-, Himbeersträucher, Rosenstöcke, Blumen, Ficus, Immergrün und andere derartige Zierpflanzen;
(Ausnahmen: Hochstämmige Bäume werden stets, sonstige ausdauernde Pflanzen wie Zwergobstbäume, Rug- und Ziersträucher, Rosenstöcke und dergleichen werden bei der erstmaligen Anlage des Gartens auf Staatskosten beschafft; Vorgärten, die nicht Zubehörten einer Wohnung sind, werden auf Staatskosten unterhalten).
33. Gartenmöbel und Gartengeräte, auch solche zum Besprengen des Gartens, wie Gießkannen, Schläuche, Gefäße zum Sammeln von Wasser und dergleichen;
34. Düng für Gärten und Geräte zur Beförderung des Düngs (Rauchpumpen und Schapf können auf Staatskosten beschafft werden);
35. Kies und Sand für Gärten, Keller, Gehwege (der Staatskasse liegt ob: die Beschaffung von Kies und Sand für die Gartenwege bei der erstmaligen Anlage des Gartens, die Beschaffung von Sand zum Bestreuen der Gehwege, wenn die Gehwege dienstlichen Zwecken oder für den Ab- und Zugang des Publikums dienen, endlich die Ueberkiesung der Höfe).

Gegenstände dieser Art, die auf Staatskosten angeschafft worden sein sollten, sind weiterhin nicht mehr auf Staatskosten zu unterhalten oder zu erneuern und erforderlichenfalls zu beseitigen. In einzelnen außergewöhnlichen Fällen können die zuständigen Ministerien mit Zustimmung des Ministeriums d. Finanzen von vorstehenden Bestimmungen Ausnahmen bewilligen.

Die Vergütung der Ueberstunden und des Fortbildungsunterrichts betreffend. Zur Beseitigung von Unklarheiten, welche nach unseren wiederholt gemachten Wahrnehmungen in der Auslegung des § 55 des Schulgesetzes hinsichtlich des Anspruches

der Volksschullehrer auf Vergütung der Ueberstunden und des Fortbildungsunterrichts bestehen, sehen wir uns veranlaßt, folgendes festzustellen:

1. Ueberstunden betreffend.

- a) Der in § 55 Absatz 1 des Schulgesetzes auf 32 Wochenstunden festgesetzte Pflichtstundensatz eines Lehrers bezieht sich auf die an der Volksschule, nicht auf die an der Fortbildungsschule zu erteilenden Unterrichtsstunden.
- b) Eine besondere Vergütung in dem durch § 65 bestimmten Betrag von jährlich 60 Mark ist daher für jede an der Volksschule von einem Lehrer über 32 Wochenstunden hinaus erteilte Unterrichtsstunde aus der Gemeindefasse zu bezahlen.
- c) Wegen Ueberwälzung des Aufwands für diese Ueberstunden auf die Staatskasse in den Gemeinden, welche einen Staatsbeitrag zu ihrem Schulaufwand gemäß §§ 95 ff. des Schulgesetzes beziehen, verweisen wir auf die Erläuterungen des Runderlasses Gr. Oberschulrats vom 22. Dezember 1910 Nr. 53368.
- d) Die Bestimmung dieses letzteren Runderlasses, daß Turnstunden von der Uebernahme auf die Staatskasse ausgeschlossen sind, ist ohne Einfluß auf den Anspruch des Lehrers auf besondere Vergütung derselben aus der Gemeindefasse.
- e) Es ist mehrfach vorgekommen, daß Lehrer, um keinen Kombinationsunterricht einrichten zu müssen, sich bereit erklärt haben, Ueberstunden unentgeltlich zu erteilen.

Wir können es nicht für angängig erachten, ein solches Anerbieten anzunehmen.

Entweder sind die Ueberstunden, wenn dieselben durch die Verhältnisse geboten erscheinen, ohne Rücksicht darauf, ob die Gemeinde einen Staatsbeitrag bezieht oder nicht, gegen Bezahlung aus der Gemeindefasse zu genehmigen, oder aber ist deren Genehmigung, sofern hierfür kein begründeter Anlaß vorliegt, zu versagen.

2. Den Fortbildungsunterricht betreffend.

- a) Für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts ist nach § 11 des Gesetzes vom 18. Februar 1874 mindestens die im Elementarunterrichtsgesetz — jetzt Schulgesetz § 65 — festgesetzte Vergütung von jährlich 60 Mark für jede Wochenstunde aus der Gemeindefasse zu bezahlen.
- b) Nach der einschränkenden Bestimmung des § 55 Absatz 2 des Schulgesetzes besteht aber für die Gemeinde eine Verpflichtung zur Vergütung des Fortbildungsunterrichts nur, wenn und insoweit von einem Lehrer nach Hinzurechnung der für den Fortbildungsunterricht angelegten Wochenstunden zu den an der Volksschule wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden im ganzen mehr als 28 Stunden gegeben werden.

Bei nicht mehr als 26 Unterrichtsstunden an der Volksschule und 2 Stunden an der Fortbil-

bungsschule hat der Lehrer somit eine Vergütung für den Fortbildungsunterricht überhaupt nicht anzusprechen.

Bei 27 Stunden an der Volksschule und 2 Stunden Fortbildungsunterricht, zusammen 29 Wochenstunden erhält der Lehrer 1 Stunde Fortbildungsunterricht vergütet.

Bei mindestens 28 Stunden an der Volksschule und 2 Stunden Fortbildungsunterricht, zusammen mindestens 30 Wochenstunden sind dem Lehrer 2 Stunden Fortbildungsunterricht zu bezahlen.

c) Jeder Gemeinde steht es frei, auch in den Fällen eine Vergütung für den Fortbildungsunterricht zu gewähren, wo ein gesetzlicher Anspruch auf eine solche nicht besteht.

d) Die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Übernahme des Aufwands für den Fortbildungsunterricht auf die Staatskasse sind in § 55 der Verordnung vom 8. August 1910, den Aufwand für die Volksschulen betr., enthalten.

3. Anspruch auf Vergütung für Ueberstunden und Fortbildungsunterricht zugleich hat ein Lehrer, wenn er an der Volksschule mehr als 32 Wochenstunden und dazu noch Fortbildungsunterricht erteilt.

(Erlaß des Unterrichtsministeriums v. 26. März 1914 Nr. 4935).

Zurückziehung von Grundstücken auf Grund des § 83 Schulgesetzes. Die Gemeinde F. besitzt drei Grundstücke, welche sich im Genuß der Lehrer befinden. Gelegentlich hat die Gemeinde die Anfrage gestellt, ob diese sogen. Schulgrundstücke auch weiterhin den Lehrern um den vom Bezirksrat festgesetzten Pachtzins überlassen werden müssen, oder ob nicht vielmehr die Gemeinde über die Grundstücke frei verfügen kann, nachdem feststeht, daß sie von der Gemeinde dem Schuldienst auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1858 überlassen worden sind. Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat hierauf folgende Entscheidung getroffen:

„Die von der Gemeinde der Schule auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1858 zugewiesenen Grundstücke gehören zu den dem Schuldienst gewidmeten Grundstücken im Sinne der §§ 78 ff. Schulges. und sind daher nach § 84 Schulges. den Lehrern auf Verlangen in Pacht zu geben.

Hierauf hat die Gemeinde einen Beschluß des Bürgerausschusses herbeigeführt, daß die von der Gemeinde dem Schuldienst gewidmeten Grundstücke zurückgezogen werden sollen, nachdem die Voraussetzungen für eine Widmung dieser Grundstücke mit dem Elementar- bzw. Schulges. in Wegfall gekommen sind.

Auf die Beschwerde eines Lehrers gegen diese Beschlusfassung hat das Ministerium nach Erhe-

bung, ob die Gemeinde die Schulgüter zu irgend welchen besonderen Zwecken verwenden will, oder ob sie nur anderweit verpachtet werden sollen, verfügt:

„Wir werden zur Zurückziehung der als Bauplatz für das neue Schulhaus in Aussicht genommenen zwei Grundstücke unsere Genehmigung erteilen, sobald die Pläne hierzu vorliegen.

Zur Zurückziehung des gleichfalls der Gemeinde gehörigen weiteren Grundstücks können wir die Zustimmung nicht erteilen, da ein besonderer Grund für seine Verwendung zu Gemeindezwecken nicht geltend gemacht wurde.“

Bemerkt sei, daß im Gegensatz hierzu von einer anderen Gemeinde die beantragte Zurückziehung von Grundstücken ohne weitere Begründung die Genehmigung erhalten hat.

2. Sparkassenwesen.

Anfrage.

Wir haben an G. in G. im Mai 1913 ein Darlehen gegen Schuldschein abgegeben im Betrage von 4000 Mark. Bürgen sind N. 1. und N. 2. Bürge 1 hat bei unserer Kasse ein Einlageguthaben stehen mit 7000 Mark. Die Genehmigung des Schuldscheines an G. in G. ist davon abhängig gemacht worden, daß das Einlageguthaben von Bürger 1 während der Dauer des Schuldscheines nicht gekündigt oder abgehoben werden kann. Bürge 1 hat sich dazu unterschriftlich verpflichtet. Im Februar 1914 hat Bürge 1 sein Sparbuch an die Bank in Z. verpfändet. Unsere Kasse bestätigte die Pfändungsanzeige mit dem Bemerkten, daß wir unter Umständen bei Verfall des Schuldscheines also am 16. März 1914, mit dem Einlageguthaben des Bürgen 1 aufrechnen werden. Die Bank in Z. hat erwidert, daß sie die Aufrechnung nicht anerkennen werde. Ist hier die Sparkasse oder die Bank in Z. im Recht:

Sparkasse N.

Antwort.

Die Sparkasse N. hat an G. in G. ein Darlehen von 4000 Mark gegeben, fällig auf 16. März 1914. Die eine selbstschuldnerische Bürgin, Mutter des G., hat ein diesen Betrag übersteigendes Einlageguthaben bei der Sparkasse. Dieses Einlageguthaben ist heute noch nicht gekündigt. (Das Einlageguthaben muß nach Vereinbarung solange stehen bleiben bei der Sparkasse, bis die 4000 Mark zurückbezahlt sind). Im Februar 1914 hat die Bank in Z. der Sparkasse mitgeteilt, daß das Einlageguthaben der G. an die Sparkasse ihr für ein Darlehen von 4000 Mark verpfändet worden und daß sie im Besitze des Sparbuches sei. Die Sparkasse hat auf diese Benachrichtigung sofort mitgeteilt, daß sie am 16. März 1914 mit ihrem Guthaben aufrechnen werde. Am 1. April 1914 wird diese Aufrechnung alsdann auch erfolgen, bis dahin ist Frist erteilt

durch Mitteilung an Bürge G. und die Bank in Z. (Wenn die Nachricht nur an die Bank abgegangen ist, muß die Nachricht an die Mutter des G. noch nachgebracht werden). Beide werden am besten aufgefordert durch gleichlautende Schreiben, das Sparbuch zur Berichtigung vorzulegen. Die Bank in Z. hat auf die Aufrechnungsnachricht geantwortet, daß sie die Aufrechnung nicht anerkenne.

Maßgebend für die Beurteilung sind die §§ 1275 und 406 B.G.B.

In § 1275 B.G.B. sind die Bestimmungen über die Uebertragung der Forderung (§ 398 ff) für entsprechend anwendbar erklärt. Nach § 406 B.G.B. kann der Schuldner (Sparkasse) eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger (Bürge G.) zustehende Forderung (Forderung über 4000 Mark aus Bürgschaft) auch dem neuen Gläubiger (Bank Z.) gegenüber aufrechnen, es sei denn, entweder

1. daß er (Sparkasse) bei dem Erwerb der Forderung (gegen Schuldner) von der Abtretung (der Sparbuchforderung der Bürge G. an Bank Z.) Kenntnis hatte; oder

2. daß die Forderung

a) erst nach Erlangung der Kenntnis und

b) später als die abgetretene Forderung fällig geworden.

Die Voraussetzung 1 ist nicht gegeben.

Von den Voraussetzungen 2, die beide erfüllt sein müssen, wenn die Aufrechnung ausgeschlossen sein soll, ist allerdings a.) gegeben, dagegen fehlt die Voraussetzung b.), denn die abgetretene Forderung (Sparbuch) ist heute noch nicht fällig und kann vereinbarungsgemäß (bei Hergabe des Darlehens an Schuldner G.) erst fällig werden, wenn die 4000 Mark bezahlt sind.

Die Sparkasse kann daher unter allen Umständen die Aufrechnung vornehmen.

Die Aufrechnung ist also zulässig, auch wenn die Verpfändung der Sparkassenforderung zu Recht besteht. An deren Rechtsbeständigkeit läßt sich aber angesichts der Bestimmung des § 1280 B.G.B. zweifeln. Nach § 1280 ist die Verpfändung einer Forderung, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, nur wirksam, wenn der Gläubiger (Bürge G.) sie dem Schuldner anzeigt. Zu solchen Forderungen gehören nach der Rechtsprechung auch Sparkasseneinlagen, sodah also eine dingliche Bindung der Vertragsschließenden (Bürge G. und Bank Z.) vor Benachrichtigung der Sparkasse (durch den Gläubiger) nicht möglich ist.

Da Bürge G. die Sparkasse nicht benachrichtigt hat, ist wohl die Annahme gerechtfertigt, daß die Verpfändung unwirksam ist, also nicht zu Recht besteht. Es wäre nur die Möglichkeit gegeben, daß die Bank in Z. tatsächlich von Bürge G. beauftragt worden war, die nach § 1280 notwendige Anzeige des Gläubigers an den Schuldner

in deren Namen vorzunehmen. Im Interesse der Klarstellung der rechtlichen Verhältnisse muß dann aber unbedingt gefordert werden, daß aus dem Schreiben selbst oder einer Anlage der Wille hervorgeht, die nach § 1280 vorgeschriebene Benachrichtigung namens des Gläubigers als dessen Vertreter auszuführen, nicht nur aufgrund des eigenen Interesses in eigenem Namen zu handeln.

Dr. W., Rechtsanwalt.

4. Versicherungswesen.

Zur Rechnungsführung der Krankenkassen.

Gegen die vom Bundesrat unterm 9. Oktober 1913 erlassenen Vorschriften über Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen richten sich mancherlei Einwendungen der zu ihrer Durchführung berufenen Kassenorgane. Den Gegenstand der Beanstandung bilden sowohl der Umfang der den Kassen auferlegten Geschäfte wie auch die Schwierigkeit des Vollzugs mancher Vorschriften.

Es ist nicht zu verkennen, daß die nunmehrigen Vorschriften über das Rechnungswesen der Krankenkassen diesen erheblich größere Geschäfte auferlegen als bisher. Diese Geschäftsvermehrung findet ihre Begründung nur zum Teile in den Bedürfnissen der Kassen selbst, zu einem nicht geringen Teile dient sie statistischen Zwecken. Durch die in erweitertem Umfange von den Krankenkassen zu liefernden statistischen Materialien sollen Grundlagen gewonnen werden, die für die Beurteilung der Wirkungen der bezüglichen Gesetze als ebenso erforderlich erachtet werden, wie für die Frage der Notwendigkeit weiterer Maßnahmen auf dem sozialpolitischen und hygienischen Gebiete. Auf den Kongressen der Statistiker wurden in dieser Beziehung statistische Aufgaben der Krankenkassen in weit größerem Umfange als notwendig erachtet. So wünschenswert an sich die Erlangung der von den Statistikern und Sozialpolitikern gewünschten weiteren Angaben gewesen wäre, so war es gerade die Rücksicht auf die Krankenkassen, die den Bundesrat bestimmte, den Umfang der von den Krankenkassen zu liefernden statistischen Angaben soweit zu beschränken als es noch mit den durch die statistischen Nachweisungen zu verfolgenden Zwecken vereinbar erschien. In den eingangs erwähnten Vorschriften ist deshalb nur das als unumgänglich notwendig Erachtete verlangt worden.

Die Krankenkassen als Träger so bedeutsamer sozialer Einrichtungen werden die ihnen hier übertragenen Geschäfte im Interesse der Sache gewiß mit derselben Opferwilligkeit erfüllen wie ihre übrigen zahlreichen und wichtigen Aufgaben.

Wie nach den bisherigen Vorschriften, so sollen auch nach den neuen Vorschriften über die Rech-

nungsführung der Krankenkassen die Grundlagen zu einer richtigen Ausfüllung der zu liefernden statistischen Nachweisungen geschaffen werden. Ob dieser Zweck nicht zum Teil auch auf einfachere Weise zu erzielen war, kann füglich unerörtert bleiben, da es sich jetzt nur noch um den **V o l l z u g** der — nach eingehender Erörterung der Entwürfe mit den maßgebenden Organen der Bundesstaaten, sowie z. T. auch von Vertretungen der Krankenkassen zustande gekommenen — Vorschriften handelt.

Eine Vergleichung der früheren das Rechnungswesen regelnden Vorschriften mit den jetzigen ergibt, daß zu den bisherigen Büchern — § 1 — **n e u** hinzugekommen sind:

- § 1 **G** eine Nachweisung der für die Kasse tätigen Ärzte, Spezialärzte, Zahnärzte, Zahntechniker, Apothekenbesitzer und -verwalter und anderen Personen, welche Arzneimittel feilhalten,
- § 1 **F** ein Verzeichnis der Gebrauchsgegenstände.

Eine wesentliche Geschäftsvermehrung für die Kassen veranlassen diese neuen Rechnungsnachweisungen nicht. Die Einwendungen richten sich auch — abgesehen von jenen gegen die statistischen Nachweisungen — mehr gegen die Art der Ausgestaltung des Einnahme- und Ausgabebuches sowie des Krankenbuchs.

Bei dem Einnahme- und Ausgabebuch wird vielfach beanstandet, daß solches für die Einnahmen und Ausgaben völlig gleichlautende Rubriken vorseht.

Es muß zugegeben werden, daß dieser Umstand zunächst befremdet; das Bedenken verschwindet aber, wenn man den Zweck dieser Neuerung näher ins Auge faßt. Wenn — wie es früher geschah — alle Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung ohne Trennung nach dem Grunde des Ersatzes zusammen je in einer Einnahme- und Ausgaberrubrik zur Darstellung gelangen, so kommen in den einzelnen Rubriken für Arzt, Arznei, Krankengeld, Verwaltung usw. auch die von der Kasse eigentlich nur vorzuschüsslich geleisteten und ihr daher wieder ersetzten Beträge zur Darstellung, die einzelnen Arten der Ausgabe- und Einnahmeposten erscheinen mithin nicht in demjenigen Betrage in der Rechnungsnachweisung und Statistik, mit dem die Krankenkasse für die einzelnen Zwecke in Wirklichkeit belastet ist. Diesem Mißstande wird nun dadurch begegnet, daß die Ersatzbeträge nicht mehr unter Sammelrubriken, sondern jeweils in der betr. Ausgabe bzw. Einnahme gegenüberstehenden Rubrik nachgewiesen werden. Zieht man dann an der bezüglichen Ausgabesumme die unter der entsprechenden Einnahmerubrik gebuchten Beträge bzw. an der betr. Einnahmesumme die gegenüberstehende Ausgabesumme ab, so ergibt sich die in dem Rech-

nungsabschluß für jede Rubrik anzugebende „**R e i n e i n n a h m e**“ bzw. „**R e i n a u s g a b e**“. Hat beispielsweise eine Kasse 1000 *M* Verwaltungskosten, von denen 50 *M* zum Erfasse gelangen, so hat die Kasse für Verwaltung eine **R e i n a u s g a b e** von 950 *M*, mithin nur diesen verminderten Aufwandsbetrag in die Nachweisung einzustellen. So kommt es, daß — was da und dort bemängelt wird — auch eine **E i n n a h m e r u b r i k** für Verwaltungskosten vorgeesehen ist. Ebenso liegt es bei den anderen Einnahme- und Ausgabepositionen. Früher hatte man z. B. eine besondere Ausgabespalte „Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder“. Diese ist jetzt völlig beseitigt; solche Beiträge gelangen in der Ausgaberrubrik „Beiträge“ im Einnahme- und Ausgabebuch zur Darstellung. Bei Fertigung des Rechnungsabschlusses wird dann unter die Einnahmerubrik „Beiträge“ die Summe der Beiträge nach **A b z u g** der zurückersehten Beiträge eingetragen, ein Ausgabebetrag „zurückgezahlte Beiträge“ enthält der Rechnungsabschluß nicht mehr.

Schwierigkeiten bietet diese Behandlungsweise der Ersatzposten in der Rechnung und Statistik nicht. Nur wird die Zahl der Rubriken in der Rechnung und damit der Umfang des Einnahme- und Ausgabebuches größer als bisher, wodurch letzteres weniger handlich wird. Durch die Trennung des Einnahme- und Ausgabebuches in zwei gesonderte Teile wird diesem Mißstande im Wesentlichen abgeholfen.

Schwerere Bedenken werden gegen das **K r a n k e n b u c h** erhoben, wie es nach den nunmehrigen Vorschriften zu führen ist, insbesondere bemängelt wird die Vorschrift in § 9, daß es Auskunft geben soll über den Betrag, der für jeden Krankheits- und Sterbefall gezahlt worden ist.

Zweifellos verursacht diese Vorschrift den Krankenkassen erhebliche Geschäfte. Zu statistischen Zwecken sind diese Geschäfte nicht unbedingt nötig; man hätte daher unseres Erachtens den Kassen wohl überlassen können, ob sie im Krankenbuch solche Angaben machen wollen oder nicht.

Nicht zutreffend jedoch dürfte die Ansicht sein, als ob auch die Arzt- und Apothekerkosten für den einzelnen Krankheitsfall im Krankenbuch angegeben werden müssen. Zunächst ist zu beachten, daß im Krankenbuche nur die mit **A r b e i t s u n f ä h i g k e i t** verbundenen Krankheitsfälle einzutragen sind, es kommen somit für dasselbe an sich alle Erkrankungsfälle nicht in Betracht, die nur Arzt- und Apothekerkosten verursachen (vergl. § 8 Abs. 1 der Vorschrift). Aus der Bestimmung in § 12, daß das Krankenbuch nach Maßgabe der „Nachweisung der entschädigten Fälle von Kranken- und Wochenhilfe und der entschädigten Sterbefälle“ Muster 4 einzurichten ist, wird man aber auch weiter ablei-

ten dürfen, daß die oben erwähnte Vorschrift des § 9 die Arzt- und Apothekerkosten überhaupt nicht im Auge hat. Diese Auffassung findet ihre Begründung in der dem angezogenen Muster 4 beigefügten Bemerkung: „Als Krankheitsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld, Krankenhauspflege oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenhilfe gezahlt wurden.“ Man wird annehmen dürfen, daß auch § 9 der Vorschriften nur diejenigen Beträge im Auge hat, die nach der erwähnten Anmerkung bei Feststellung der „Krankheitsfälle“ und „Krankheitstage“ überhaupt in Betracht kommen.

Bei einer derartigen Handhabung der erwähnten Vorschrift wird sich der Vollzug erheblich einfacher gestalten, namentlich auch die Frage gegenstandslos sein, wie zu verfahren ist, wenn anstelle von Einzelgebühren der Ärzte Kopf- oder Pauschalgebühren vereinbart sind. In dieser Beziehung dürfte allerdings die Nachweisung Muster 8, welche getrennte Angaben für männliche und weibliche, versicherungspflichtige und versicherungsberechtigte Mitglieder verlangt, nicht unerhebliche Schwierigkeiten bieten.

Wegen Herbeiführung einer maßgebenden Auslegung der neuen Vorschriften muß hier im Allgemeinen auf § 31 derselben hingewiesen werden, besagend:

„Bei Zweifeln über die Art der Aufstellung des Rechnungsabchlusses und der Nachweisungen erteilt das Kaiserl. Statistische Amt im Einvernehmen mit der an der Statistik beteiligten statistischen Landesstelle Auskunft. Das Kaiserl. Statistische Amt wird eine Zusammenstellung der sich hiernach ergebenden Regeln herausgeben.“

Es ist zu erwarten, daß anlässlich des Vollzugs der neuen Vorschriften mancherlei Zweifel entstehen und daß in absehbarer Zeit die in Aussicht gestellte Zusammenstellung des Kaiserl. Statist. Amtes zur Ausgabe gelangt. Man kann nur empfehlen, recht bald alle Zweifel auf diesem Gebiete durch Anfragen beim Statistischen Landesamt zum Austrag zu bringen.

Die örtliche Regelung des Beitragseinzugs, der Markentreibung und des An- und Abmeldewesens durch die Ortskrankenkassen. Für viele unserer Leser dürfte es von Interesse sein, Näheres darüber zu erfahren, wie seit 1. Jan. 1914, also seit Einführung der Ortskrankenkassen, das Verfahren hinsichtlich des Beitragseinzugs, der Markentreibung etc. für die einzelnen Bezirke geregelt worden ist. Die Schriftleitung hat sich bemüht, nähere Angaben hierüber aus einigen ländl. Bezirken zu erhalten. Nachstehend folgt das Ergebnis der gemachten Erhebungen:

Amtsbezirk Ueberlingen a. See. (Die Kasse umfaßt alle Amtsorte).

a) An- und Abmeldewesen: Dieses besorgen die Bürgermeister, von denen ein örtliches Mitgliederverzeichnis geführt wird; sie nehmen die Krankenmeldungen entgegen und unterstützen auch die Krankenkontrollen.

b) Beitragseinzug: Diesen besorgen wie bisher, die Ortsrechner (durchweg Gemeindefrechner), die auch das Einzugsregister selbst aufstellen und vierteljährlich mit der Kassenverwaltung (vorkünftig persönlich) abrechnen.

c) Markentreibung: Dieses Geschäft wird gleichfalls von den Ortsrechtern besorgt.

d) Regelung der Entschädigung: Die Ortsrechner erhalten 4% Prozent der eingegangenen Beiträge (bei schwierigen Einzugsverhältnissen etwas mehr) und außerdem die von der Landesversicherungsanstalt gewährte Einzugsvergütung für den Einzug der Inv.-Beiträge. Die Bürgermeister erhalten 25 % vom Eintrag des durchschnittlichen Mitgliederstandes.

Die Frage, ob sich das Verfahren bewährt habe, wurde dahin beantwortet, daß, wenn die Sache einen guten Fortgang nehmen soll, bei ländlichen Kassen sich überhaupt kein anderes Verfahren empfehlen dürfte.

Amtsbezirk Bonndorf (Schwarzwald), (umfaßt alle Amtsorte).

a) Die Bürgermeisterämter sind als Meldestellen bestellt.

b) Nach den Kassensatzungen ist für jede Gemeinde ein Ortsrechner bestellt, der die Beiträge einzuziehen und auch die Marken zu kleben hat. Die Register werden nach näherer Belehrung durch die Kassenverwaltung von den Ortsrechtern aufgestellt, die allmonatlich mit der Kassenverwaltung abrechnen.

c) Als Entschädigung erhalten die Ortsrechner 4 Prozent der eingegangenen Krankerversicherungsbeiträge und 4% Prozent der eingegangenen Invalidenversicherungsbeiträge. Für Besorgung des Meldewesens ist keine Vergütung ausgeworfen, weil mit der polizeil. Meldestelle verbunden.

Amtsbezirk Mosbach: Es besteht eine allgemeine Ortskrankenkasse, die sämtliche 46 Gemeinden des Amtsbezirks umfaßt. Die Geschäfte werden besorgt von dem Vorsitzenden, Bürgermeister Renz, Gehalt 600 M., dem Schriftführer Sekretär Brohm, Gehalt 2400 M. und dem Verbandsrechner (Stadtrechner), Gehalt 900 M. Die An- und Abmeldungen besorgen die Ratschreiber des Amtsbezirks (Meldestellen) gegen eine Vergütung von 2 Prozent der in der betr. Gemeinde eingegangenen Beiträge, während die Aufstellung und Führung der Einzugsregister, der Einzug der Beiträge, das Einkleben der Marken und die

Auszahlung der Krankengelder zc. den Gemeinberechnern des Amtsbezirks (Zahlstellen) gegen eine Vergütung von 4 Prozent der eingegangenen Krankenversicherungs- und 4¹/₂ Prozent der Invalidenvers. Beiträge übertragen worden ist. Die Abrechnungen mit den Zahlstellen besorgt der Geschäfts- oder Schriftführer. Die Gemeinberechner kommen zu diesem Zwecke nach Umlauf jeden Vierteljahres hierher und liefern die überschüssigen Beiträge aufgrund der vom Geschäftsführer geprüften und unterzeichneten Abrechnungen an den Verbandsrechner ab. Die Gemeinberechner erhalten für diese Abrechnungen je nach der Entfernung eine ganze oder eine halbe Tagesgebühr, die vom Ausschuss auf 7 M für den ganzen Tag festgesetzt ist und die Reisekosten (Fahrkarte). Die Mitgliederverzeichnisse werden doppelt geführt, einmal von den Ratschreibern in den einzelnen Gemeinden (Meldestellen) und dann von dem Geschäftsführer aufgrund der allmonatlich hierher vorzulegenden Zu- und Abgangslisten. Die Bürgermeister der Landgemeinden sind, soweit sie nicht, wie dies in einigen Orten der Fall ist, die Meldestellen übernommen haben, ausgeschaltet.

Amtsbezirk Freiburg. Die Rechner sind vertraglich angestellt mit vierteljährlicher Kündigung und haben zu besorgen: a) den monatlichen Einzug der Beiträge, b) die Entgegennahme der An- und Abmeldungen, c) die Ausstellung der Krankenscheine zc., d) die Auszahlung der Krankengelder und die wöchentliche Einsendung (Mittwoch) der An- und Abmeldungen, Krankenscheine, Krankengeldquittungen zc. Am Schlusse des Monats schriftliche Abrechnung mit der Verwaltung. Am Schluß des Vierteljahres mündliche Abrechnung, für welche der Rechner die Gebühr nach der Gebührenordnung erhält. Das Einzugsregister stellt der Rechner selbst auf. Für diese Leistungen erhält der Rechner eine Gebühr von 6 Prozent der eingegangenen Beiträge. Die Portoauslagen werden ersetzt. Für Besorgung der Invalidenversicherung erhält der Rechner die von der Versicherungsanstalt festgesetzte Gebühr.

Amtsbezirk Schopfheim. 1. Die An- und Abmeldungen werden vom Bürgermeister entgegengenommen, in das von ihm zu führende Mitgliederverzeichnis eingetragen und sodann an den Rechner weitergegeben. Der Rechner macht seine Einträge ins Einzugsregister und gibt die Meldebogen an die Kassenverwaltung zur Eintragung ins Hauptmitgliederverzeichnis. 2. Das Klebegehalt wird vom Rechner selbständig besorgt. 3. Beitragseinzug und Aufstellung der Einzugsregister besorgt auch der Ortsrechner selbständig. 4. Die Rechner haben vierteljährlich mit der Kassenverwaltung abzurechnen. Auch haben die Rechner die Kassenbestände über 100 M anter Quarteljahr als vorschüssliche Ablieferung an die Kassenverwaltung einzusenden. 5. Die Bürger-

meister erhalten als Vertrauensmänner der Kasse keine Vergütung. Die Rechner erhalten als Vergütung für ihre Dienstleistungen für die Krankenkasse 6 Prozent der Beitragseinnahme und für das Klebegehalt 4¹/₂ Prozent der eingegangenen Invalidenversicherungsbeiträge. 6. Die Rechner haben außer den bereits genannten Arbeiten noch die Auszahlung der Leistungen der Kasse zu besorgen z. B. Krankengeld, Wöchnerinnengeld, Sterbegeld und dergl. Dies geschieht jedoch nur auf Anweisung des Kassenverwalters.

(Wir richten an die Verwaltungen der Ortskrankenkassen (besonders für ländliche Bezirke) die Bitte, uns nähere Mitteilungen im Sinne obiger Ausführungen zum Zweck der Veröffentlichung zukommen zu lassen. Die Schriftleitung in Konstanz, Schützenstraße 20).

6. Sonstiges.

Mosbach. Anlässlich der Genehmigung des Voranschlags fanden auch die Anträge des Gemeinderats, die Beiträge der Landwirtschafts- und Handelskammer auf die Interessenten umzulegen, ferner die Schreibmaterialien für die Volksschule vom 1. Januar 1915 auf die Gemeindefasse zu übernehmen, die Zustimmung des Bürgerausschusses.

Heidelberg. Die vom Stadtrat beantragte Erhöhung der Umlage um 1 Pfg. ist vom Bürgerausschuss abgelehnt worden. Die Position „Umlagenachträge“ wurde von 190 auf 230 000 M erhöht, da angenommen worden ist, daß aus der Erhebung des Wehrbeitrages die Steuereingänge sich erhöhen werden. Nach den Erklärungen des Oberbürgermeisters ist für Herbst die Einführung der Kinobilletsteuer in Aussicht genommen. In einem Tage der Voranschlagsberatungen sind von nachmittags 3 Uhr bis abends 9 Uhr nicht weniger als 104 Reden gehalten worden.

Offenburg. Für die Erweiterung von Kasernenbauten ist die Summe von 151 000 M genehmigt worden. Der Beitrag fürs Theater wurde von 2000 Mark auf 3000 Mark erhöht. — Dem Stadtrat ist auf eine Eingabe an das Großh. Finanzministerium über die Errichtung einer staatlichen Kraftwagenlinie Offenburg-Kehl die Mitteilung zugegangen, daß die Absicht bestehe, von Offenburg nach Kehl eine staatliche Kraftwagenlinie einzurichten, vorausgesetzt, daß der Zustand der in Betracht kommenden Straßen dies zuläßt und daß die Bedingungen von den Gemeinden erfüllt werden. Die Kraftwagenlinie soll von Kehl über Neumühl, Kork, Obelschhofen, Willstätt, Sand, Griesheim nach Offenburg führen.

Karlsruhe. Die fremdsprachlichen Unterrichtskurse haben sich nicht bewährt, die Schülerzahl wurde immer kleiner, so daß diese Kurse aufgehoben werden. Ein Antrag auf Schulgeldbefreiung

beim Besuch der Gewerbeschule wurde abgelehnt, dagegen der Antrag, den Beitrag zum Ostmarkenverein zu streichen, angenommen. Der Stadtrat konnte sich nicht entschließen, zur Anstellung von Schulärzten im Hauptamt an der Volksschule überzugehen, sondern will vorerst an dem System der Schulärzte im Nebenamt festhalten. Die Zahl der Schulärzte wurde von 6 auf 10 erhöht und die Vergütung auf je 800 *M* jährlich festgesetzt. Das neu errichtete städtische Nachrichtenamt, dem in erster Linie die Abfassung und Vermittlung von Nachrichten an die Presse zufällt, hat seine Tätigkeit begonnen.

Errichtung einer Milchzentrale. Beim Bürgerausschuß wird die Zustimmung dazu beantragt, daß 1. die Stadtgemeinde sich durch Uebernahme von Anteilscheinen im Höchstbetrage von 39 000 *M* an der Gründung einer G. m. b. H. zum Zwecke des Betriebs einer Milchzentrale beteiligt, 2. die Stadtgemeinde der zu gründenden Gesellschaft ein zu 4½ Prozent verzinsliches und innerhalb 10 Jahren rückzahlbares Darlehen in Höhe von 25 000 *M* gewährt, 3. in dem von der Stadtgemeinde erworbenen Anwesen des Lebensbedürfnisvereins, Zähringer-Straße 45/47, um den Betrieb der Milchzentrale in diesem Anwesen zu ermöglichen, bauliche Veränderungen mit einem Aufwand von 53 000 *M* ausgeführt werden, 4. der hiernach entstehende Gesamtaufwand von 39 000 und 25 000 und 53 000 = 117 000 *M* aus Anlehensmitteln bestritten werde.

In **Karlsruhe** hat der Stadtrat an das Unterrichtsministerium die Bitte gerichtet, die Unterrichtszeit für sämtliche höhere Lehranstalten der Stadt auch während der Sommermonate einheitlich zu regeln und den Schulanfang auf 8 Uhr festzusetzen.

Karlsruhe. Bei der Beratung des Voranschlags des Wasser- und Straßenbaues nach dem vom Abg. Köhler (Ztr.) erstatteten Bericht der Budgetkommission erfolgte auch die Begründung und Beantwortung der nationalliberalen Interpellation über die Vorarbeiten für die Schiffbarmachung des Oberrheins. Abg. Dr. Blum begründete die Interpellation und stellte dabei fest, daß es mit der Schiffbarmachung auf der Strecke Straßburg-Basel nicht allein sein Bewenden haben könne, sondern daß die Großschiffahrt bis Konstanz fortgeführt werden müsse. In sehr eingehenden Ausführungen legte sodann der Minister des Innern Dr. Freiherr von Bodman den Standpunkt der Regierung dar. Er betonte zunächst, daß die Regierung dieser so wichtigen Wirtschaftsfrage das allergrößte Interesse entgegenbringe. Von dem Wettbewerb für die Ausgestaltung der Schifffahrt nach Konstanz verspreche man sich recht viel. In Verbindung mit der Schiffbarmachung soll die Elektrizitätsgewinnung stehen, die 200 000 Pferdekkräfte bringen soll. Aus den weite-

ren Ausführungen des Ministers ging hervor, daß Elsaß-Lothringen bis jetzt sehr wenig geneigt sei, sich an dem Schifffahrtsprojekt zu beteiligen und daß es viel lieber für seine eigenen Interessen Mittel aufwendet. Nach den neuesten Studien und Berechnungen der Oberdirektion des Wasser- und Straß- und zwar 50 Millionen für die Schifffahrtsstraße u. von Breisach bis Basel 105 Millionen Mark kosten, und zwar 50 Millionen für die Schifffahrtsstraße und 55 Millionen für die Erstellung von Kraftwerken. Der Minister betonte dann weiter nachdrücklich, daß Baden dem Projekt nur dann näher treten werde, wenn es sich um die Gesamtregulierung des Schifffahrtsweges bis Konstanz handle. Sollte das Projekt zustande kommen, so würde Baden, damit die nötigen Mittel aufgebracht würden, den Schifffahrtsabgaben nicht mehr ablehnend gegenüber stehen können. In seinen Schlußworten sprach der Minister die Hoffnung aus, daß Elsaß-Lothringen im bundesfreundlichen Sinne an der Verwirklichung des Projekts mitarbeite. Die Darlegungen des Ministers fanden im Hause lebhaften Widerhall. In der Besprechung der Interpellation stellten sämtliche Redner sich auf den Standpunkt des Ministers.

Durlach. Einen besonders für kleine und mittlere Leute erfreulichen Beschluß hat der Bürgerausschuß gefaßt. Es wurden 20 000 *M* bewilligt als Kredit an das Gaswerk zur Beschaffung von Gasautomaten, Herden, Lampen zum Zweck der Ausleihe an Private. Diese Gegenstände sollen den betreffenden Abnehmern als Eigentum überlassen bleiben, sobald die bezahlten Leihgebühren die Selbstkosten erreicht haben. Dadurch werden zweifellos zahlreiche Arbeiter veranlaßt werden, ihre Wohnungen an das Gasrohrnetz anzuschließen. Die Stadt hat Gelände zur Anlage von Waldungen um 15 *S*, 1 *M* 20 *S* und 1 *M* 50 *S* angekauft. Das Institut der schulärztlichen Untersuchung ist in Kraft getreten. Für warmes Frühstück und Abgabe von Vermitteln an mittellose Kinder sind entsprechende Beträge in den Voranschlag eingestellt worden, ebenso für Arbeitslosenunterstützung 1500 *M*. Die mit 22 gegen 11 Stimmen erfolgte Annahme der Anträge auf 10-prozentige Gehaltszulagen an alle Beamten und Arbeiter wird hinfällig werden, da der Gemeinderat eine nochmalige Abstimmung über die Neuregelung des Beamten- und Arbeiterstatuts herbeiführen will.

Pforzheim. Nach einer Uebersicht des Rektorats wird der Volksschuletat erstmals den Betrag von 1 Mill. Mark übersteigen. Um die Kosten und besonders den Bedarf an Schulhäusern einzuschränken, wurde aus dem städt. Kollegium Einhalten mit der Verminderung der Schülerzahl der einzelnen

Klassen angeregt. Die Normalklassen auf 40 zu verkleinern gehe zu weit. Auch wurde die Abschaffung der vor 7 Jahren eingeführten Förderklassen für Unbegabte angeregt. Die Verbrauchssteuer für Bier (hier gebrautes und eingeführtes) wurde auf 60 S für das Hektoliter festgesetzt. Bis zum Jahre 1920 soll ein neues Krankenhaus erstellt werden, für das der Platz schon bestimmt ist. Vom Grund- und Hausbesitzerverein wurde die Abschaffung der Wertzuwachssteuer verlangt. Der Oberbürgermeister hielt den Antrag für unzulässig, worauf dieser in der Form einer Resolution vorgelegt wurde, welche die Abschaffung dieser Steuer vom nächsten Jahre ab verlangt. Die Resolution wurde aber mit 41 gegen 31 Stimmen abgelehnt. Dagegen wurde ein Antrag des geschäftsleitenden Vorstandes, der Stadtrat möge bei der Regierung darauf hinwirken, daß die Schärpen und Mängel des Gesetzes beseitigt werden, angenommen. Wie der Oberbürgermeister in einem Ausblick auf die kommende Zeit vorrechnete, werden für dringende Bauten und Unternehmungen bis Ende 1917 mindestens 13 und bis Ende 1919 sogar 18 Mill. Mark erforderlich sein.

Weinheim. Bei der Voranschlagsberatung wurde der Gemeinderat veranlaßt, Erhebungen anzustellen, ob sich die Streichung der Wertzuwachssteuer, die auf dem heimischen Baumarkte verkehrshemmend wirke, von 1915 ab streichen läßt. Ein Antrag auf unentgeltliche Lieferung aller Schulbücher wurde abgelehnt, da bereits 1600 M für die freie Lehrmittellieferung an Bedürftige eingestellt sind und die gänzliche Befreiung 16000 M kosten würde. Zur Förderung der Beschickung der Landesausstellung in Karlsruhe sind 1000 M eingestellt worden.

Freiburg. In dem städtischen Voranschlag ist zur Gewährung von Barzuschüssen an weniger bemittelte Handwerksmeister zur Beteiligung an der Badischen Jubiläumsausstellung 1915 die Summe von 6000 M vorgesehen, die je zur Hälfte mit 3000 Mark in die Voranschläge pro 1914 und 1915 eingestellt werden sollen. — Nach einem Beschlusse des Stadtrats soll nun mit möglichster Beschleunigung an die Ausführung eines Projekts über die Anlage eines Industriegebietes herantreten werden. Zu diesem Zwecke sollen die erforderlichen Mittel vom Bürgerausschuß angefordert werden. — Auf Einladung des Stadtrats zur Einreichung von Angeboten auf das zu vergebende 4prozentige Anlehen von 5 Millionen bzw. 10 Millionen Mark sind 5 Angebote eingelaufen. Der Zuschlag für die Summe von 5 Millionen Mark zum Kurse von 94,02 für hundert Mark Nominal wird mit dem Recht der Option für weitere 5 Millionen Mark zum gleichen Kurs, ausübbar seitens der Uebernehmer bis spä-

stens 1. Juni 1914, einem Konsortium unter der Führung der Kommerz- und Diskonto-Bank Berlin erteilt. — Die Anstellung eines städtischen Beamten als Leiter des Reise- und Verkehrsbüros ist genehmigt worden. Aus dem Programm der nächsten Jahre hob der Oberbürgermeister hervor, die Förderung des Kleinwohnungsbaues, den Neubau der klinischen Anstalten, die Erschließung des Industriegebietes, die Erleichterung in der Beschaffung zweiter Hypotheken und die Schauinslandbahn. Einmütig war der Wunsch im Bürgerausschuß, daß es gelingen möge, einen gangbaren erfolgreichen Weg zur Beschaffung zweiter Hypotheken zu finden. Zur Schauinslandbahn hat die Regierung ihre Bereitwilligkeit zur Beteiligung in Aussicht gestellt unter der Bedingung, daß die Bahnlinie Gebiete berührt, welche dem Verkehr bisher nicht erschlossen sind.

Waldshut. Zu dem städtischen Voranschlag, der die bisherige Umlage von 45 S vorsieht, wird noch berichtet, daß sich die Umlageerhöhung nur dadurch vermeiden ließ, daß die verfallene Schuldentilgung aus dem Jahre 1913 in Höhe von 11 311 M auf die beiden Jahre 1914 und 1915 verteilt wird. Infolge der ungünstigen wirtschaftlichen Lage haben die Umlagerückvergütungen im Vorjahr, für welche 3000 M vorgesehen waren, die ungewöhnlich hohe Summe von 13 000 M erreicht, was den Voranschlag für 1914 sehr ungünstig beeinflusst hat.

St. Blasien. Nachdem der Steuerwert um rund 3 Mill. Mark Steuerwert zurückgegangen ist, mußte die Umlage erhöht werden. Die Hundstaxe wurde um 4 M erhöht, also auf 12 M festgesetzt. Die Vorlage wegen Erstellung eines Pumpwerkes zur Erweiterung der Wasserleitung soll demnächst erfolgen.

Kirchheim. Jüngst wurde hier eine Bürgerversammlung abgehalten, um Gelegenheit zur Aussprache über die Frage der Eingemeindung an Heidelberg zu geben. Freunde und Gegner der Eingemeindung sprachen in der Versammlung, und bei deren Schluß hatte man den Eindruck, daß der größte Teil der Einwohnerschaft der Eingemeindung sympathisch gegenübersteht. Es wurde dann auch folgende Resolution angenommen: „Die heute im Gasthaus zum „Hirsch“ tagende Versammlung hiesiger Bürger und Ortseinwohner hält nach eingehender Besprechung die Eingemeindung von Kirchheim nach Heidelberg für wünschenswert und stellt an die Gemeindebehörde Kirchheim das Ersuchen, sich mit der Stadtverwaltung Heidelbergs in dieser Angelegenheit ins Benehmen zu setzen.“

Ettenheim. Eine hübsche Submissionsblüte ergab sich bei den Angeboten für den Bau eines Hochreservoirs für die Gemeinde Ettenheim. Während von den 11 Bewerbern eine Freiburger Firma 10 607 M verlangte, rechnete eine Offenburger Firma nur 5 767 M .

Wertheim. Der Bürgerausschuß genehmigte die Erweiterungsbauten zweier Schulhäuser, darunter dasjenige des Vororts Bestenheid, sowie die Erstellung zweier villenähnlichen Privatwohnungen im neu anzulegenden Stadtteil. Auch wird mit einem Kostenaufwand von etwa 100 000 M ein Dienstgebäude für den Großh. Bezirksgeometer und für die Wasser- und Straßenbauinspektion nach endgültiger Genehmigung der Pläne erbaut werden. Endlich besaßte sich die Ausschußsitzung noch mit den Gehaltsverhältnissen des Herrn Bürgermeisters Bardon, dessen bisheriger Gehalt von 4000 M auf 4500 M erhöht werden sollte.

Grünsfeld (A. Tauberbischofsheim). Eine bedeutende Bürgerausschußsitzung fand jüngst statt. Die bauliche Verbesserung des Rathauses, eines berühmten Kunstdenkmals der Frührenaissance (1579), wurde gutgeheißen. Die Restaurierung steht unter staatl. Aufsicht; die Kosten werden teils vom Staat, teils von der Gemeinde getragen. Im Anschluß daran wurde dem Umbau des Mainhardtschen Kaufhauses, das die Gemeinde im vorigen Jahr erworben hatte, in ein Schulhaus zugestimmt, damit die eine Schulklasse, die bisher wegen Platzmangel im Rathaus provisorisch untergebracht war, noch vor der Renovierung des Rathauses ihr richtiges Schullokal erhält.

Wiesental (A. Bruchsal). In der jüngst stattgehabten Bürgerausschußsitzung fand der Gemeindevoranschlag pro 1914 ohne namhafte Debatten einstimmige Annahme. Aus den letztjährigen Sparlassenüberschüssen wurden 5000 M zur Beschaffung einer neuen Turmuhr und 1500 M zur Neuniformierung der Mannschaft der Freiwilligen Feuerwehr bewilligt. Auch wurde angeregt, aus diesen Ueberschüssen Mittel zur Anschaffung der Lehrmittel für sämtliche Volksschüler bereit zu stellen; doch wird diese Frage nicht für spruchreif gehalten. Allgemein wurde die wohlthätige Wirksamkeit der 1895 durch Herrn Altbürgermeister Mayer mit vieler Mühe gegründeten Gemeindeparkasse hervorgehoben.

Engen. Der Amtsbezirk Engen im badischen Oberland ist wohl der erste badische Amtsbezirk, in welchem sämtliche Gemeinden nach einem festen Plan binnen kurzem einheitlich mit Elektrizität versorgt sein werden. Zu diesem Zwecke haben sich im Jahre 1910/11 schon sämtliche Gemeinden dieses Bezirks zu einem Gemeindeverband — Strombezugsverband Engen — zusammengeschlossen. Bereits sind 18 Gemeinden an das Kraftwerk Lausenburg angeschlossen; 3 Gemeinden haben sich schon früher an das Kraftwerk Schaffhausen angeschlossen. Drei besitzen ein privates Elektrizitätswerk, eines hiervon mit Anschluß an das Kraftwerk Lausenburg; mehr als die Hälfte der 43 Bezirksgemeinden ist also heute schon mit Elektrizität versorgt. Zur Zeit

geht die Starkstromleitung des Kraftwerkes Lausenburg über den sogenannten Randen von Zollhaus nach Singen und von Singen bis Engen. Man ist soeben dabei, die Leitung weiter zu führen in den übrigen nördlichen Teil des Bezirks; die Arbeiten sind nach dem zwischen den Gemeinden und dem Kraftwerk Lausenburg abgeschlossenen Stromlieferungsvertrag so zu fördern, daß spätestens am 1. Oktober 1914 sämtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Engen mit Elektrizität versorgt sind. Die Gemeinden beziehen die Elektrizität vom Kraftwerk Lausenburg und geben von sich aus den Strom an die einzelnen Abnehmer ab. Dadurch sind äußerst günstige Stromverkaufspreise ermöglicht. In den größeren Gemeinden sind diese Preise festgesetzt auf 20 S für Kraftstrom pro Kilowattstunde und 40 S für Lichtstrom, in den kleineren auf 25 S und 45 S. Für den Anschluß von Industrie sind besondere Abmachungen vorbehalten. Da mit dem Ausbau der Bahn Hilzingen-Beuren alle Gemeinden des Amtsbezirks an eine Bahn gerückt sind (einzelne etwa 1 bis 1½ Stunden von der Bahn entfernt), so bietet sich vielleicht diesem oder jenem Industriezweig die Möglichkeit der Errichtung von Filialen, von Heimindustrie usw., zumal in den Gemeinden zweifellos keine hohen Löhne verlangt werden. Aber auch für größere Industrien ist Gelegenheit zur Ansiedelung gegeben im Hinblick darauf, daß vor allem billige Kraft zu Sonderpreisen erhältlich ist. Da durch das geschlossene Vorgehen des Strombezugsverbandes Engen außerdem der Ankauf von Motoren, Lampen usw. zu ganz außerordentlich billigen Preisen ermöglicht wurde, so darf einer günstigen Entwicklung um so eher entgegen gesehen werden, als die bereits angeschlossenen Gemeinden mit ihrer Elektrizität jetzt schon ohne Industrie wirtschaftlich recht gute Abschlüsse erzielen.

Die Herren Oberamtmann Dr. Hepp in Engen und Bürgermeister Siner in Nordhalden haben sich um die Versorgung der Gemeinden mit Elektrizität ganz besondere Verdienste erworben.

Lörrach. Wie bekannt, beabsichtigt die Eisenbahnverwaltung gemeinnützige Baugenossenschaften, denen hauptsächlich Eisenbahnbedienstete angehören, durch Gewährung von Hypotheken-Darlehen für die Gelände und Baukosten zu unterstützen. Mit der Baugenossenschaft Haltungen-Weil ist ein Versuch gemacht worden. Dieser Genossenschaft ist — vorbehaltlich der Genehmigung der Mittel durch die Landstände — für die laufende und folgende Budgetperiode ein Darlehen bis zu insgesamt 1 Million Mark in Aussicht gestellt.

Krozingen (A. Staufsen). **Eröffnung des Thermalbades.** Die feierliche Eröffnung des neuen Thermalbades Krozingen fand im Beisein einer großen

Anzahl geladener Gäste statt. U. a. waren zugegen als Vertreter der Großh. Regierung Landeskommissär Dr. Becker-Freiburg, ferner Oberamtmann Dr. Arnspurger-Staufen, Bürgermstr. Hugard-Staufen, Gemeindevertreter von Krozingen, Regierungsrat Rupp-Karlsruhe als Begutachter, Vertreter der medizinischen Fakultät der Universität Freiburg, der Erbauer des Bades, Regierungsbaumeister Mallebrein-Freiburg, Dr. Kemmlinger-Krozingen, Dr. Kemmlinger-Krozingen hielt die Begrüßungsrede; es sprachen ferner u. a. Landeskommissär Dr. Becker-Freiburg, Regierungsbaumeister Mallebrein-Freiburg, als Mitbesitzer der Quelle Dr. Harsching-Ludwigshafen. An die Eröffnung des Bades schloß sich nach einem Rundgang ein Festmahl im Bahnhofshotel, welches den besten Verlauf nahm. Die Krozinger Quelle, die bekanntlich anlässlich des Erdbebens im Jahre 1911 zutage trat, gilt nach dem Urteil der Sachverständigen für die wasserreichste heiße Quelle von Europa und liefert täglich 7 000 000 Liter Wasser.

Billingen. Mit dem 1. März ist hier das städt. Arbeitsamt ins Leben getreten. Es übernimmt in Zukunft die unentgeltliche Vermittlung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern; es vermittelt gewerbliche und landwirtschaftliche Arbeiter, Diensthöten und Lehrlinge. Dem Arbeitsamt angegliedert ist ein unentgeltlicher Wohnungsnachweis, der sich auf Wohnungen, Zimmer, Kost- und Schlafstellen erstreckt. Das Arbeitsamt befindet sich im städtischen Kaufhause.

Ludwigshafen a. Rh. Zur Behebung der augenblicklichen großen Wohnungsnot stellte der Stadtrat durch einstimmigen Beschluß aus Mitteln der städtischen Sparkasse 500 000 M zur Verfügung, die als zweite Hypotheken bis zu 80 Prozent des Gesamtwertes des Anwesens zu 5 Prozent Zins und Amortisation in 20 Jahren bei halbjährigen, gleichen Raten an Baulustige gegeben werden sollen und zwar für 1-, 2-, 3- und 4-Zimmerwohnungen.

Baden-Baden. Der Stadtrat hat sich zur Frage der Hypothekensicherung nunmehr grundsätzlich bereit erklärt, die subsidiäre Haftung für zweite Hypotheken für die Stadtgemeinde zu übernehmen, muß es aber dem Grund- und Häuserbesitzerverein überlassen, wegen Gründung einer Hypothekensicherungsgenossenschaft die erforderlichen Schritte zu unternehmen. — Der Grund- und Häuserbesitzerverein hat dem Stadtrat einen Entwurf für eine zu gründende Hypotheken-Sicherungsgenossenschaft mit beschränkter Haftung vorgelegt. Der Stadtrat hat nun eine Sonderkommission, an der Spitze den Oberbürgermeister, zur Begutachtung dieses Entwurfes ernannt. — Auch wegen Errichtung eines israelitischen Friedhofs ist eine Sonderkommission ernannt

worden, welche dem Stadtrat nähere Vorschläge machen soll.

Vom Taubertal. Unter den Ortschaften, die in diesem Jahre einer Wasserleitunganlage entgegenzusehen, ist auch Hochhausen a. d. T. Die Arbeiten werden demnächst beginnen. Beim Dorfe wird ein Pumpwerk aufgestellt werden, das dann elektrisch betrieben wird. Die elektrische Energie kommt von der Dölzlerschen Mühle, welche auch bereits seit einigen Jahren den Ort Hochhausen mit elektrischem Licht versorgt und viele Anschlüsse nebst Straßenbeleuchtung erhalten hat.

Niederhausen (N. Kenzingen). Die Privatiers Metzger hat der Gemeinde ein Wohnhaus mit einem großen Garten im Wert von 16 000 M zur Verfügung gestellt zur Benützung als Pfarrhaus, da hier schon lange die Errichtung einer eigenen Kuratie und späteren Pfarrei angestrebt wird. — In einer dieser Tage hier abgehaltenen öffentlichen Bürgerversammlung wurde eine dahingehende Resolution gefaßt und an die obere Kirchenbehörde abgesandt.

Vollertshausen. Der zweite Punkt der Tagesordnung in letzter Bürgerausschußsitzung betraf die Gehaltsaufbesserung der Gemeindebeamten, und zwar des Bürgermeisters von 500 auf 700 M, des Ratsschreibers von 400 auf 500 M und des Gemeinberechners von 350 auf 450 M. Da sich die Arbeit der Gemeindebeamten stets mehrt, und die Mitglieder des Bürgerausschusses dies auch einsahen, wurde auch diese Vorlage fast einstimmig genehmigt.

Sinsheim. Kürzlich versammelten sich auf Einladung des Großherzoglichen Amtsvorstandes, Oberamtmanns Tritscheler, die Bürgermeister und Gemeinderäte des Amtsbezirks zu einer Besprechung über Versorgung des Amtsbezirks mit elektrischer Energie. Ein Vertreter der Schubertwerke hielt einen Vortrag über die Frage. Zu einer endgültigen Entscheidung konnte es natürlich nicht kommen, doch ist man der Verwirklichung des Projekts der Versorgung auch der Dörfer mit elektrischem Licht und Kraft einen großen Schritt näher gekommen.

Pforzheim. Der Bürgerausschuß beschäftigte sich in seiner letzten Sitzung mit der Festsetzung der Mitgliederzahl des Stadtrats. Der Stadtrat zählte früher 18 und seit der Eingemeindung von Brödingen 20 Mitglieder, seit der Eingemeindung mit Dill-Weissenstein 22 Mitglieder. Bei den nächsten Wahlen läuft das Mandat der beiden Dill-Weissensteiner Vertreter ab, sodaß nur insgesamt 20 Mitglieder zu wählen wären. Der Stadtrat stellte nun den Antrag, die Zahl der Mitglieder dauernd auf 22 festzusetzen. Der Bürgerausschuß lehnte dies aber ab.

Rippenweier (N. Weinheim). Oberamtmann Dr. Hartmann aus Weinheim hatte eine Versammlung von Vertretern der Odenwaldgemeinden ein-

berufen, um zur Elektrizitätsfrage Stellung zu nehmen. Nach Begrüßung der gut besuchten Versammlung durch Bürgermeister Fath-Rippenweier, erklärte Oberamtmann Dr. Hartmann, es handle sich zunächst um die Versorgung der Orte Rippenweier, Ritschweier, Oberflockenbach und Ursenbach nebst den Nebenorten Heiligkreuz, Oberlanzenbach, Rittenweier, Wunschnichelbach und Kleinlingen mit elektrischer Kraft und elektrischem Licht. Laut Vertrag mit der Staatsregierung sei die Oberrheinische Eisenbahngesellschaft verpflichtet, auf Antrag der Gemeinden diese bis spätestens Ende 1917 mit Elektrizität zu versorgen. Zur Beantwortung der Frage, nach welchem Regulativ diese Versorgung vor sich gehen solle, erteilt der Vorsitzende den anwesenden Sachverständigen das Wort. Nach Regulativ A tritt die Gemeinde als Großabnehmer der D. E.-G. auf, stellt die Verteilungsanlage selbst her und verkauft die von der D. E.-G. bezogene elektrische Energie an die einzelnen Verbraucher weiter. Nach Regulativ B hat die Gemeinde selbst keine Anlagen zu erstellen, sondern die D. E.-G. übernimmt die unmittelbare Abgabe des Stromes an die Verbraucher zum Preise von 40 Pfg. für elektrisches Licht und 20 Pfg. für elektrische Kraft. Die Sachverständigen Oberingenieur Möhner (Dampfesselinpektion Mannheim) und Regierungsbaumeister Honidel (Wasser- und Straßenbauinspektion Heidelberg) sind übereinstimmend der Ansicht, daß aus Zweckmäßigkeitsgründen für die Odenwaldgemeinden das Regulativ B den Vorzug verdient. Die anwesenden Bürgermeister der Odenwaldgemeinden erklären ihre freudige Zustimmung zur Lösung der Elektrizitätsfrage. Ingenieur Bennewitz-Sadenburg gibt als Vertreter der D. E.-G. die erforderlichen Auskünfte. Landtagsabgeordneter Valentin Müller-Heiligkreuz betont das Interesse der Landwirtschaft an der Elektrizitätsfrage.

In Mannheim hat der kürzlich verstorbene Kaufmann Dirichhorn eine Stiftung von 250 000 M errichtet, deren Zinsen zur Unterstützung befähigter unbemittelter Kinder zum Besuch höherer Schulen Verwendung finden sollen.

In Adolfszell ist die Angliederung einer Handelsabteilung an die Gewerbeschule genehmigt worden. Die Stelle soll schon auf Ostern besetzt werden. Wie seiner Zeit die Zahl der Gewerbelehrlinge zunahm, als die Gewerbeschule an die Stelle der früheren gewerbl. Fortbildungsschule trat, so wird wohl auch die Zahl der Handelslehrlinge zunehmen, wenn diesen Gelegenheit zur weiteren Ausbildung in einer Fachschule geboten ist.

Nach vorgenommenen Schätzungen hat der starke Sturm Mitte März in den städtischen Waldungen der Stadt Pfullendorf gegen 5000 Festmeter Holz geworfen. Starke Stämme wurden wie Streichhölzer geknickt.

In Bernau-Aufertal (A. St. Blasien) ist jüngst das Schulhaus abgebrannt, wobei auch die Vereinsfahne des Gesangvereins „Liedertranz“ dem Feuer zum Opfer fiel. Der Schaden beträgt nach vorläufiger Schätzung etwa 30 000 M. Der Schulhausneubau, mit dem sich der Gemeinderat in letzter Zeit beschäftigte, dürfte nun durch die Abbrennung des alten Gebäudes beschleunigt werden.

Eine Revision des Kriegsschatzes im JuliuSturm bei Spandau, die soeben stattfand, hat den Beweis geliefert, daß die 120 Millionen in Gold, die für die ersten Tage nach einer Mobilmachung das nötige Bargeld liefern sollen, unangetastet vorhanden sind. Außerdem sollen bekanntlich nach dem neuen Wehrgesetz durch Ausgabe von je 120 Millionen in Silbergeld und Reichstassenscheinen zu 5 und 10 Mark 240 Millionen in geprägtem Gold aus dem Verkehr gezogen und für den Kriegsfall bereit gehalten werden. Diese 240 Millionen werden jedoch nicht im JuliuSturm, sondern wahrscheinlich in eigens dazu eingerichteten Gewölben der Reichsbank untergebracht werden.

Sturmschaden an Gebäuden. In der 54. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer wurde eine kurze Anfrage an die Regierung gerichtet, ob es bekannt sei, daß der Sturm am 14. März in Hockenheim und Ketsch an Gebäuden großen Schaden angerichtet habe. Herr Minister Frhr. v. Bodman erwiderte, daß in Hockenheim 5 Personen beim Bezirksamt vorstellig geworden seien mit der Angabe, der Sturm habe an ihren Häusern großen Schaden verursacht. Sie frugen an, ob die Regierung den Schaden vergüte. Dieser Schaden beläuft sich auf 3000 M. In Ketsch wurden ebenfalls einige Häuser beschädigt. Was nun die Entschädigung anbelangt, so kann hier die Gebäude-Versicherungsanstalt ganz oder teilweise Unterstützung leisten.

Gastansprüche des Mieters aus dem Mietkontrakt wegen unterlassener Hausflurbeleuchtung.

(Nachdruck verboten).

Beide Parteien wohnen im Hause St. Straße 19 in G. zur Miete, die Klägerin im 2. Stodwerk, die Beklagte, die zugleich im Erdgeschoß einen Laden innehat, im ersten Stod. Die Beklagte hat in ihrem Mietvertrag dem Hauseigentümer gegenüber die Verpflichtung übernommen, den Hausflur bei Dunkelheit zu beleuchten. Am 23. Februar 1912 ist die Klägerin in dem Hausflur gefallen, wie sie behauptet, weil dieser unbeleuchtet gewesen sei. Sie hat sich durch den Fall einen Knöchelbruch zugezogen und behauptet, dauernd in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt zu sein. Auf Ersatz ihres Schadens nimmt sie die Beklagte in Anspruch. Die Berufung hat den

Leistungsanspruch für gerechtfertigt erklärt. Das Reichsgericht aber hebt das Urteil in folgender

Begründung

auf:

Das Berufungsgericht nimmt ein Verschulden der Beklagten an, weil die Flurlampe am Unfallsabend mehrere Stunden lang nicht gebrannt habe, und weil die Beklagte verpflichtet gewesen sei, die Lampe so einzurichten und anzubringen, daß sie durch einen gewöhnlichen Windstoß beim Oeffnen der Hausflur nicht verlöschen konnte. Der erste Umstand ist indessen nicht geeignet, ein für den Unfall der Klägerin ursächliches Verschulden darzustellen, da diese nicht mehrere Stunden nach Eintritt der Dunkelheit, sondern gleich in der ersten Stunde gefallen ist. Was aber die Beleuchtungseinrichtung betrifft, so war die Beklagte an die nach den Verhältnissen ihr zu Gebote stehende übliche Beleuchtungsart gebunden. Wenn der Hauseigentümer eine Gas- oder elektrische Leitung in dem Hausflur nicht angebracht hatte, war die Beklagte auf die Verwendung von Petroleumlampen angewiesen. Wenn solche bei häufiger Oeffnung der Haustür dem Eindringen von Windstößen nicht standzuhalten pflegen, war es gewiß die Pflicht der Beklagten, von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob die Beleuchtung noch im Gange sei. Die Frage, ob sie dazu schon in der ersten Stunde der Beleuchtung — denn daß die Lampe zunächst gebrannt hat, unterstellt das Berufungsgericht — Veranlassung hatte, muß nach den Umständen des einzelnen Falles beantwortet werden. Wenn an dem Unfallstage eine neue Mietspartei in das Haus einzog und am Abend noch Holz in das Haus tragen ließ, womit ein häufiges Oeffnen oder gar ein längeres Offenstehen der Haustür sicherlich verbunden war, so war dadurch eine solche Veranlassung wohl gegeben. Es kommt dazu, daß das Hereinschaffen von Holz in das Haus geeignet war, durch ein Fallenlassen von Holzstücken Verkehrshindernisse zu schaffen, die die Dunkelheit doppelt gefährlich machte. Für ein Verschulden der Beklagten ist dabei freilich vorausgesetzt, daß sie von diesen Vorgängen Kenntnis hatte. — Ueber das von der Beklagten behauptete eigene mitwirkende Verschulden der Klägerin (§ 254 B.-G.-B.) hat das Berufungsgericht sich überhaupt nicht ausgelassen. Die Möglichkeit eines solchen Verschuldens ist nicht schlechthin abzulehnen. Der Ladeneingang zu dem Geschäfte der Beklagten für die Käufer lag, wie dies auch selbstverständlich ist, an der Straße. Die Beklagte behauptet aber, daß von beiden Läden des Erdgeschosses auch Ausgänge nach dem Hausflur vorhanden waren. Die Klägerin hätte also in den Laden der Beklagten von hier aus hineingehen, darauf aufmerksam machen können, daß die Flurlampe nicht brenne und deren Anzünden veranlassen können; sie hätte sich unter Umständen auch aus dem an der anderen Seite des Flures

liegenden zweiten Laden ein Licht leihen können. In dem Unterlassen solcher Versuche kann ein Verschulden ihrerseits gefunden werden. Freilich ist die Klägerin auf dem Flur selbst gefallen und sie kann gefallen sein, ehe sie überhaupt die Ausgangstüren der Läden erreicht hatte. Von der Feststellung, an welcher Stelle des Flures die Klägerin gefallen ist, und wo die fraglichen Türen sich befanden, wird es abhängen, ob ein Verschulden der Klägerin angenommen werden kann oder nicht.

Urteil des R.G. vom 3. Januar 1914 IV. 509/1913. (Mitgeteilt von Dr. Hans Lieske, Leipzig).

Den Geschäftsbetrieb der Versteigerer (Auktionatoren) betreffend. Das Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. VIII vom 21. Febr. 1914 enthält auf S. 62 ff. eine Verordnung Sr. Ministeriums des Innern vom 14. Febr. 1914, den Geschäftsbetrieb der Versteigerer betr., die auf Grund der §§ 38 Abs. 1 und 148 Ziff. 4 a Gew.-O. und § 367 Ziffer 16 R.-St.-G.-B. erlassen ist. Hiernach dürfen die Versteigerer (Auktionatoren) lediglich fremde Waren und zwar nur auf Grund eines schriftlichen Auftrages versteigern, welcher die Person des Auftraggebers nach Vor- und Zunamen und Wohnort zu bezeichnen, sowie die Herkunft, Art, Menge und Wert der Waren anzugeben hat. Ferner hat der schriftliche Auftrag etwaige besondere Bedingungen für die Versteigerung zu enthalten. Falls der Auftraggeber nicht zugleich Eigentümer der Waren ist, muß dieser im schriftlichen Auftrag genannt und der Nachweis geliefert werden, daß und in welcher Weise der Eigentümer dem Auftraggeber das Verfügungsrecht über die Waren eingeräumt hat. Der Auftrag ist als Beilage zum Geschäftsbuch aufzubewahren und bei Kontrollen vorzulegen.

Die Versteigerer dürfen bei ihren Versteigerungen weder in eigener Person noch durch Dritte Waren versteigern.

Von jeder Versteigerung hat der Versteigerer mindestens 8 Tage vorher der Ortspolizeibehörde (Bürgermeisteramt, Bezirksamt) unter Angabe der Versteigerungsgebühren und Vorlage eines genauen Verzeichnisses der zur Versteigerung gelangenden Sachen *A n z e i g e* zu erstatten. Andere als in dem Verzeichnis genannten Gegenstände dürfen nicht zur Versteigerung gelangen.

Die schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde ist notwendig zur Versteigerung von Lebens- und Genußmitteln sowie von neuen (ungebrauchten) Waren. Die Ortspolizeibehörde hat in der Regel vor Erteilung der Versteigerungsgenehmigung eine gutachtliche Äußerung der Handelskammer oder der Handwerkskammer einzuholen. Auch die ortspolizeiliche Genehmigung ist mindestens 8 Tage vor der Versteigerung nachzusuchen,

sofern es sich nicht, wie z. B. bei Nahrungsmitteln, um besonders gelagerte, dringende Fälle handelt.

Die bei den Versteigerungen benutzten Räume müssen den gesundheitlichen, bau- und feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen, welche an öffentliche Räume mit einem größeren Menschenverkehr zu stellen sind.

Die Verordnung verbietet endlich unlautere Machenschaften jeglicher Art bei Versteigerungen, macht sie dadurch also strafbar.

Ein Abdruck der vorliegenden Verordnung muß an den Ein- und Ausgängen zu dem Versteigerungsraum zu Jedermanns Einsicht angebracht sein.

Ueber die Führung des Geschäftsbuches, über Staatsaufsicht und die Gebühren der Versteigerer etc. trifft die Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 7. Oktober 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1901 S. 467 ff.), die Rechtsagenten, Vermittlungsagenten, Auskunfteien und Auktionatoren betr., ausführliche Bestimmungen.

Eine Handhabe zu strafrechtlichem Einschreiten wegen Zuwiderhandlungen gegen vorbezeichnete Vorschriften und die bei öffentlichen Versteigerungen erlassenen polizeilichen Anordnungen bietet der § 148 Ziff. 4 a Gew.-D. bzw. § 367 Ziff. 16 R.-Str.-G.-B.

Die von öffentlich angestellten Versteigern (Gerichtsvollziehern u. a.) auf Grund gesetzlicher Bestimmungen vorzunehmenden Versteigerungen fallen nicht unter die Vorschriften der Verordnung; auch können vom Bezirksamt für die Vornahme von Versteigerungen durch Buch- und Kunstantiquare Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung bewilligt werden.

Haftung für den Unfall des Arztes bei der Berufsfahrt über Land.

(Nachdruck verboten).

Am 20. Mai 1912 rief der Beklagte K. den Kläger telephonisch nach seinem Gute G. zur ärztlichen Behandlung der erkrankten Frau eines seiner Arbeiter und ließ ihn der telephonischen Abrede gemäß mit einem ihm gehörigen Gespanne durch den Beklagten H. abholen. Letzterer verlor auf der Fahrt die Gewalt über die Pferde, der Wagen wurde gegen die Chausseebäume geschleudert und umgeworfen und der Kläger hierbei verletzt. Alle Instanzen haben den Schadenersatzanspruch gegen Guts Herrn und Kutscher anerkannt. Das Reichsgericht führt in seinen

Gründen

dazu aus:

Die Feststellungen, daß die Pferde nicht so leicht zu bändigen und dem Beklagten H. bekannt gewesen seien, rechtfertigen den Schluß, daß dieser bei Behandlung der Pferde vorsichtig sein mußte und schuldhaft gehandelt hat, wenn er die in schlankem

Trabe laufenden Pferde durch mehrmaliges Ausholen mit der Peitsche zu schnellerer Gangart anfeuerte und beunruhigte. Daß einer Schwerverkranken schleunige ärztliche Hilfe gebracht werden sollte, entschuldigt den Beklagten nicht; der Kläger war nach der eigenen Darstellung der Beklagten um 1 Uhr telephonisch bestellt und dabei verabredet, daß der Wagen ihn um 3 Uhr abholen sollte, demnach kam es auf einige Minuten nicht an.

Der Vorderrichter hat ferner auch den § 278 mit Recht für anwendbar erklärt. Das Vorliegen eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Kläger und dem Beklagten K. wird von ihm zutreffend damit begründet, daß der den Arzt über Land Rufende die Unkosten der Fahrt zu tragen hat, wenn der Arzt mit eigenem oder von ihm beschafften Gespanne der Bestellung Folge leistet und daß daher der Besteller, der es übernimmt, den Arzt mit seinem Gespann zu dem Kranken abholen zu lassen, sich damit zu einer Gegenleistung für die ärztliche Tätigkeit verpflichtet. Demnach ist auch der Kutscher, durch den er den Arzt abholen läßt, sein Erfüllungsgehilfe bei Erfüllung dieser Vertragspflicht, wie der erkennende Senat bereits in dem Urteile vom 16. Dezember 1913 (III 377/13) ausgesprochen hat. Daß der Beklagte K. nicht selbst zu fahren verpflichtet war, steht dem nicht entgegen; der § 278 gilt nicht nur für solche Leistungen, die grundsätzlich von dem Schuldner persönlich zu bewirken sind, sondern findet auch dann Anwendung, wenn der Schuldner die von ihm übernommene Verpflichtung nicht selbst erfüllen kann oder zu erfüllen braucht.

Urteil des Reichsgerichts vom 20. Januar 1914. III. 451/1913. — (Mitgeteilt von Dr. Hans Lieske, Leipzig).

Preussischer Städtetag und Kommunalabgabengesetz. Zu der Kommunalabgaben-Gesetz-Novelle, die voraussichtlich schon Anfang März des Abgeordnetenhaus beschäftigt wird, hat der Vorstand des Preussischen Städtetages dem Landtage eine umfangreiche Denkschrift eingereicht. Darin wird hervorgehoben, daß die Novelle zahlreiche und wichtige Verbesserungen des jetzigen Rechtszustandes enthält. Widerspruch finden in der Eingabe besonders einige Vorschriften, die gar nicht unmittelbar mit dem Kommunalabgabenrecht zusammenhängen, sondern ein Stück Schulgesetz und ein nachträgliches Stück Wohnungsgesetz darstellen. Die bekämpfte schulrechtliche Vorschrift ist die Bestimmung der Novelle, daß höhere Lehranstalten keine Gemeinbeanstalten sind; in der Eingabe wird sorgfältig dargelegt, daß die Regierung irrt und auch mit der neuesten Rechtsprechung des Ober-Verwaltungs-Gerichts nicht in Einklang ist, wenn sie ausführt, daß dieser Rechtszustand jetzt schon gelte. Das nachträgliche Stück Wohnungsgesetz ist eine Vorschrift, wonach die Ge-

meinden von Häusern mit Kleinwohnungen Anliegerbeiträge nur in Höhe von Dreiviertel des Betrages erheben dürfen. Was die Bestimmungen der Novelle anbelangt, die dem eigentlichen Abgaberecht angehören, so werden besonders umfangreiche Ausführungen gegen die geplante Beschränkung der Gemeindesteuerhöhe im Gebiet der Grundsteuer gemacht. Im übrigen sind in der Eingabe zahlreiche Ergänzungsanträge enthalten, die eine weitere Verbesserung des geltenden Rechtszustandes bezwecken.

7. Bad. Landgemeinden-Verband E. V. Einladung.

Unsere diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung findet am

Samstag, den 6. Juni, vormittags 10 Uhr
im Rathausaal in **Wolfach** mit folgender

Tagesordnung

statt:

1. Verkündigung der Verbandsrechnung für 1913 u. Wahl einer Rechnungsprüfungskommission für das Jahr 1914/15.
2. Verbescheidung der Rechnungen für 1912.
3. Bericht über Entwicklung und Tätigkeit des Verbandes im abgelaufenen Jahr.
4. Stellungnahme des Verbandes zu dem von anderer Seite gestellten Antrag auf Uebernahme der Volksschullasten auf den Staat.
5. Wünsche und Anträge.
6. Bestimmung des Ortes der nächstjährigen Versammlung.

Wünsche und Anträge, welche in der Versammlung eingebracht werden sollen, wollen bis längstens zum 30. Mai mit kurzer Begründung unserer Geschäftsstelle in Heidelberg schriftlich mitgeteilt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die speziellen Einladungen und bitten dringend um deren gefällige Beachtung.

Sandhausen, 23. April 1914.

Der Vorstand:

Sambrecht, Bürgermeister.

* * *

„Badenia“

Feuerversicherungsverein des badischen Landgemeindenverbandes.

Einladung.

Gemäß § 16 Abs. 1 und § 17 der Satzungen findet die diesjährige regelmäßige Mitgliederversammlung am

Samstag, den 6. Juni, vormittags 10 Uhr
in **Wolfach** (Rathausaal) mit folgender im § 18 der Satzungen begründeten

Tagesordnung

statt.

1. Verbescheidung der ersten Rechnung vom Jahr 1911/12.
2. Verkündigung der 1913er Rechnung mit anschließendem Geschäftsbericht.
3. Wahl einer Rechnungsprüfungskommission.

Die Herren Vertreter der bei der „Badenia“ versicherten Gemeinden werden mit dem Ersuchen um zahlreiche Beteiligung hierzu freundlichst eingeladen.

Sandhausen, 23. April 1914.

Der Vorstand:

Sambrecht, Bürgermeister.

Ausschuffigung.

Am 4. März fand in Karlsruhe eine Ausschuffigung statt, bei welcher sämtliche Ausschuffmitglieder mit Ausnahme von zweien vertreten waren.

Gegenstand der Verhandlungen bildeten zunächst einige Rechnungsangelegenheiten und die Ablehnung des Bezugs der Verbandszeitschrift durch eine wenn auch kleine Anzahl von Verbandsgemeinden. Beide Angelegenheiten wurden rasch in sachgemäher Weise erledigt und werden hier nur kurz gestreift, da sie von nicht erheblichem Interesse sind und bei anderer Gelegenheit darauf zurückgekommen werden wird.

Einen weiteren Gegenstand der Verhandlungen bildeten die Differenzen, welche zwischen der Steuerbehörde und der „Badenia“ bezüglich der Berechnung der Reichsstempelabgabe von solchen Versicherungen entstanden waren, für welche im ersten Jahr die Prämien nicht für ein volles Jahr sondern nur für mehrere Monate berechnet werden. Der Antrag, die bestehende Streitfrage verwaltungsgerechtlich entscheiden zu lassen, fand keinen Anklang, vielmehr wurde beschlossen, in der Sache zunächst beim Gr. Finanzministerium vorstellig zu werden, was denn auch alsbald geschah und inzwischen einen uns befriedigenden Erfolg brachte.

Als vierter Gegenstand stand auf der Tagesordnung die Abhaltung der diesjährigen Mitgliederversammlung in Wolfach. Man einigte sich auf den 6. Juni als den geeignetsten Tag; das weitere soll durch den Vorsitzenden mit dem Gemeinderat in Wolfach in die Wege geleitet werden, worauf die offizielle Einladung in der nächsten Nummer des Verbandsorgans erscheinen soll.

Zum Schluß wurde noch auf Anregung eines Ausschuffmitgliedes die Erlassung eines Rundschreibens betr. der Feuerversicherung an sämtliche Gemeinden beschlossen. Dasselbe geht den Gemeinden mit der vorliegenden Zeitungsnummer zu und wird

dringend der gebührenden Beachtung und sorgfältigen Aufbewahrung empfohlen, da wir unmöglich die immer noch einlaufenden speziellen Anfragen alle einzeln beantworten können.

Versammlungsbericht.

Am 28. März l. Js. wurde in **Abbrud** die **Frühjahrsverbandsversammlung** des Bezirks Waldshut im Hotel Abtal abgehalten. Sämtliche Gemeinden des Amtsbezirks hatten Einladungen erhalten. Es waren 31 Gemeinden vertreten. Nach Begrüßung der Kollegen und Gemeindevertreter eröffnete der Bezirksvorstand **Tröndle-Dogern** die Versammlung und wurde alsbald in die Tagesordnung eingetreten. Herr Bürgermeister **Pfister** in Tiengen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Strombezugsverbandes Waldshut-Bonndorf u. St. Blasien berichtete über die Versorgung der Gemeinden mit elektrischer Energie in einem 1 1/2 stündigen Vortrag. In diesem wies er darauf hin, wie durch ein geschlossenes Zusammengehen besonders im Einkauf von Motoren, Zählern und anderen Bedarfsartikeln große Vorteile erzielt werden können. Es wurden durch große leistungsfähige Firmen Motore angeboten zu Preisen, wie sie bisher noch nie gehört wurden. Der Vortrag fand den Beifall aller Anwesenden.

Zu **Punkt 2** der Tagesordnung „Verbandsangelegenheiten“ behandelte der Bezirksvorstand **Tröndle** das neue Organ des Gemeindeverbandes, den Bezug und die Kosten für Bürgermeister und Rechnung.

Im weiteren wurde das Erholungsheim gestreift und nachher die Feuerversicherung besprochen, auf den großen Vorteil hingewiesen, der durch diese Versicherung den Gemeinden erwachse. Aus der Mitte der Versammlung wurde das Gesagte wiederholt und zur Benützung dieser Einrichtung aufgefordert.

Der Vorsitzende wendete sich an alle Gemeinden, die sich dem Verband noch nicht angeschlossen haben, sich ebenfalls anzuschließen, da dadurch den Gemeinden nur Vorteile erwachsen können.

3. Als Ort für die nächste Bezirksversammlung wurde **Altenburg** bestimmt; dabei wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß bei dieser Gelegenheit die Zeit so eingerichtet werde, daß eine Besichtigung des ehemaligen Klosters Rheinau stattfinden kann.

Nach Schluß der Tagesordnung fand von den meisten Teilnehmern noch eine Besichtigung der großen Papierfabrik statt.

Personal-Nachrichten.

Die Ehrenurkunde für 25jährige Dienstzeit erhielten die Herren: **Wiedemer** in Appenweier, **Meier** in Stetten, **A. Waldshut**, **Huber** in Dingelsdorf, **Blender** in Gutenstein, **Wolf** in Kieselbronn und **Schieble** in Forchheim.

Unser Ausschußmitglied und stellvertretender Vorsitzender, Herr **Herbst** in Hochstetten, welcher im vorigen Monat seinen 70. Geburtstag feierte, wurde von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog bei diesem Anlaß durch Verleihung des Zähringer Löwen 2. Klasse ausgezeichnet, eine Auszeichnung, welche sonst einem Landbürgermeister selten zuteil wird, im vorliegenden Fall aber offenbar als eine Anerkennung der vielseitigen Tätigkeit des ausgezeichneten auf verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens namentlich des landwirtschaftlichen Genossenschafts- und des Hagelversicherungswesens betrachtet werden darf.

Bürgermeisterwahlen.

Gewählt bzw. wiedergewählt wurden:

in **Zienken** (Amt Müllheim) **Wirt** **Rußbauer**; in **Rippberg** (Amt Buchen) **Uhrmacher** **Schneider**; in **Remetschwil** (Amt Waldshut) der bisherige Bürgermeister **Ludwig Mutter**. **Mutter** bekleidet das Amt schon 18 Jahre. In **Hohnhurs** (A. Kehl) **Bürgermeister** **Jakob Teufel**. **Teufel** bekleidet diesen Posten seit 1884, wurde also zum 5. mal gewählt;

in **Neudenu** (Amt Mosbach) **Bürgermeister** **Kroßkinsky**; in **Wintersweiler** (Amt Lörrach) **Schlegel** mit großer Mehrheit; in **Mühlhofen** (Amt Ueberlingen) **Steurer** mit großer Mehrheit; in **Altern** (Amt Schönau) **Behringer** mit großer Mehrheit; in **Schönenberg** (Amt Schönau) **Wallefer** mit großer Mehrheit; **Wallefer** wurde zum 3. mal gewählt; in **Wimmenhausen** (Amt Ueberlingen) **Bürgermeister** **Hirn** mit 84 von 87 St.; in **Tumringen** (Amt Lörrach) **J. Höfle** mit 143 von 152 St.; in **Bertheim** **Bürgermeister** **J. Bar.** **don**; in **Oberweier** (Amt Rastatt) **Bürgermeister** und **Bezirksrat** **Strolz** mit 117 St.

Wieder gewählt wurden die Herren **Bürgermeister** **Weber** in **Bodman**, **Restle** in **Mainwangen**, **Breinlinger** in **Liptingen**, **A. Stodach**, ferner **Kroßkinsky** in **Neudenu** und **Witter** in **Hagmersheim**, Amt **Mosbach**.

Bergzell (A. Offenburg). Bei der **Bürgermeisterwahl** wurde Herr **Gemeinderat** **Leopold Bühler**, **Christlesbauer**, zum **Ortsvorstand** von **Bergzell** gewählt. Bekanntlich hat der bisherige **Bürgermeister**, Herr **Josef Bühler**, der 10 Jahre an der Spitze der Gemeinde stand, am 1. April d. Js. sein Amt niedergelegt.

Bodman. Unser seitheriger Bürgermeister Weber wurde mit 98 Stimmen wiedergewählt. Der Wiedergewählte tritt nun in die dritte Dienstperiode ein. Seine Tüchtigkeit, sein gerechter Sinn und seine Zuverlässigkeit gegen jedermann sicherten ihm diese ehrenvolle Wiederwahl. Herr Weber bekleidet auch das Amt eines Bezirksrats und ist stellvertretender Kreisabgeordneter. Weber ist auch Bezirksvorstand (Landgemeindevorstand) und in dieser Eigenschaft überaus tätig.

Holzschlag. Unser Bürgermeister Herr Stritt hat sein Amt wegen Kränklichkeit niedergelegt. Am 1. Juli 1885 wurde er von seinen Mitbürgern auf diesen Posten berufen, den er gegen 29 Jahre inne hatte. Herrn Stritt hat unsere Gemeinde sehr vieles zu verdanken. Mit all seiner Kraft suchte er immer das Beste für diese und ihre Bürger zu erreichen. Es hat darum hier allgemein schmerzlich berührt, daß Herr Stritt diesen Entschluß faßte.

Kirchheim (A. Heidelberg). Durch anhaltende schwere Krankheit ist Herr Bürgermeister Georg Kalkschmitt gezwungen, das Amt als Ortsvorstand am 1. April d. Js. niederzulegen. Er war 39 Jahre im Dienste der Gemeindevorwaltung tätig. Unter den Neuerungen seiner Verwaltungszeit sind besonders hervorzuheben: Wasserleitung, Kanalisierung, elektrisches Licht, Straßenbeleuchtung und Straßenbahn.

Verbandsentwicklung.

Neuerdings sind dem Verband beigetreten: die Gemeinden Waldau, Amt Neustadt, Hardheim, Amt Buchen, Oberbergen, Amt Breisach, Ohrensbach, Amt Waldkirch. Durch den Bezirksvorstand des Bezirks Waldshut sind weitere Gemeinden angemeldet, von welchen aber die Beitrittserklärungen noch ausstehen.

Feuerversicherung.

Stand nach der letzten Veröffentlichung in Nr. 3:	2 594 700 M
Zugang bis 15. April:	
Gremelsbach	5 600 M
Untermettingen	5 300 M
Hesselhurst	15 000 M
Grafenhäuser, A. Ettenheim	27 200 M
Weiler, A. Sinsheim	10 200 M
Lichtenau	11 200 M
Hohenmüngen	16 200 M
Mimmenhausen	10 600 M
Günzgen	2 200 M
Sa.	2 698 200 M

Haftpflichtversicherung.

Folgende Gemeinden haben seit unserer Bekanntmachung in der letzten Nummer bei unserer

Vertragsgesellschaft, der Oberrheinischen in Mannheim, Haftpflichtversicherungen abgeschlossen:

Wöschweiler, A. Billingen, Diebelsheim, A. Bretten, Altenburg, A. Waldshut, Gündlingen, A. Breisach, Kadelburg, A. Waldshut, Eichstetten, A. Emmendingen, Rodenau, A. Eberbach, Greffern, A. Bühl, Hainingen, A. Lörrach, Wentheim, A. Tauberbischofsheim, Stippenheimweiler, A. Ettenheim, Altdorf, gleichen Amtes, Schapbach, A. Wolfach, Mudensturm (Hof), Amt Weinheim, Hügelsberg, A. Lörrach, Wiesleth, A. Schoppsheim.

Briefkasten.

An Herrn Bürgermeister M. in L. Nach Ihrer Anfrage besitzt ein Bauunternehmer aus B. auf dortiger Gemarkung eine Sandgrube, welche derselbe mittelst einer Baggermaschine so tief auszunähen beabsichtigt, daß Gefahr entsteht, es könnte dadurch eine in der Nähe befindliche, der Gemeinde gehörige Quelle, aus welcher in der Hauptsache die Wasserversorgung der Gemeinde stattfindet, geschädigt werden und Sie wünschen zu wissen, ob der betr. Bauunternehmer berechtigt ist, seine Sandgrube in der beabsichtigten Weise auszunähen.

Hierauf haben wir nach Konsultation unseres Rechtsbeistandes folgendes zu erwidern:

Vom privatrechtlichen Standpunkte aus ist gegen das Gebahren des Nachbarn, der seine Sandgrube möglichst tief ausbeuten will, nichts zu machen, denn grundsätzlich kann jeder Eigentümer seinen Grund und Boden nach seinem Belieben benützen. Auch der Chitanparagraph (§ 226 B.G.B.) kann hier kaum zur Anwendung kommen, da das Tiefgraben nicht einzig und allein den Zweck haben kann, die Gemeinde zu schädigen. Wohl aber greift hier das öffentliche Recht und zwar das Wassergesetz in seiner Fassung vom 12. April 1913 ein, das eingehende Bestimmungen gegen unwirtschaftliches Ausbeuten von Quell- oder Grundwasser enthält.

Berechtigt zur Benützung der Quellsader wäre der Nachbar auf seinem Grundstück nach § 22 des Wassergesetzes nur dann, wenn diese Benützung zu vorübergehenden Zwecken oder zur Befriedigung des häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bedarfs geschähe. Nach dem eingesandten Tatbestand scheint aber eine solche Benützung seitens des Nachbarn nicht beabsichtigt zu sein. In diesem Falle wäre nach § 53 des Wassergesetzes die Genehmigung der zuständigen Behörde für die Benützung oder Fortleitung der Quelle erforderlich. Sollte eine solche Benützung ohne die erforderliche Genehmigung erfolgt sein, so ruht auf diesem Tun die in § 116 Wassergesetz angeordnete Strafe.

Außerdem kann nach § 56 Abs. 2 des Wassergesetzes eine Wasserbenützung von der Verwaltungsbehörde untersagt oder an beschränkte Bedingungen geknüpft werden, wenn durch Zutageförderung oder Begleitung von Grund- und Quellwasser oder durch Eröffnung oder Ableitung unterirdischer Wasseradern das für den häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bedarf eines größeren Kreises von Beteiligten nötige Wasser entzogen oder wesentlich geschmälert würde. Eine Benützung entge-

gen der behördlichen Unterfagung ist nach § 116 Wassergef. strafbar. Im vorliegenden Falle wäre also zunächst ratsam, die Behörde d. h. das zuständige Bezirksamt auf das Tun des Nachbarn hinzuweisen und eventuell Strafanzeige wegen Uebertretung von § 116 Ziff. 1 bezw. Ziff. 5 zu erstatten.

8. Rechnerverband.

Die diesjährige Landesversammlung unseres Verbandes findet am 27./28. Juni l. Js. in Ueberlingen statt.
Der Vorstand.

Bezirksverein Säckingen. Am Sonntag, den 26. April fand in Säckingen eine Versammlung statt, zu der die Kollegen des Bezirks vollzählig sowie auf besondere Einladung der Verbandsvorsitzende erschienen waren. Nach Bekanntgabe des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes vom verflossenen Jahr durch Vorstand Rueb-Kleinlaufenburg, Wahl eines Delegierten zur Landesversammlung, fand eine eingehende Besprechung der den Gemeinerechnern des Bezirks übertragenen Geschäfte als Ortserheber der allgem. Ortskrankenkasse Säckingen statt. Dabei wurde u. a. dem Wunsche Ausdruck gegeben, als Entlohnung für diese Arbeiten 6 Prozent der eingegangenen Krankenversicherungsbeiträge neben den geordneten Gebühren für das Klebegeheft zu erhalten. Wegen einheitlicher Regelung der Mantogelder an Gemeinerechner soll für die Bezirkskollegen eine entsprechende Eingabe an das Bezirksamt gerichtet werden. Hierauf besprach der Verbandsvorsitzende den Entwurf für Abänderung der Gemeinerechnungs- und Voranschlagsanweisung, wobei derselbe die dabei gemachten Vorschläge als eine im wesentlichen glückliche Lösung des in den letzten Jahren oft erwähnten Verlangens auf Vereinfachung des Gemeinerechnungswesens insbesondere der Gemeindebilanz bezeichnete. Besonders erfreulich sei die in dem Entwurf gesundene Berücksichtigung der Wünsche des Rechnerverbandes. Die eingehende Besprechung des Entwurfs wird den Haupttraktanten auf der diesjährigen Landesversammlung am 27. und 28. Juni in Ueberlingen bilden. Nach Verdankung der Ausführungen des Verbandsvorsitzenden durch Bezirksvorstand Rueb schloß dieser die sehr anregend verlaufene Versammlung mit dem Wunsche auf ebenso zahlreichen Besuch im Herbst in Kleinlaufenburg.

Bezirksverein Karlsruhe. Am Samstag, den 14. März d. J., nachmittags 2 Uhr, fand in A n i e l i n g e n die Frühjahrsbezirksversammlung statt. Nach einleitenden Worten des Vorsitzenden wurden die neuen Krankentassenverhältnisse und die Arbeiten der Ortserheber im Bezirke behandelt. Desgleichen wurde die Aufstellung des Voranschlags einer eingehenden Besprechung unterzogen, worauf

man sich mit dem neuen Vereinsblatt, der „Zeitschrift“ befaßte. Die Kollegen, vom Vorsitzenden zur freien Meinungsäußerung aufgefordert, sprachen sich im ganzen befriedigt über das neue Blatt aus, nur sollte der den Rechnern zur Verfügung gestellte Raum auch von diesen mehr benützt werden.

Vor Beginn der Versammlung fand eine Besichtigung des von der Gemeinde A ni e l i n g e n mit einem Kostenaufwand von über 200 000 M neu erstellten, 12 Lehrsäle, eine Diener- und 4 Unterlehrerwohnungen nebst einem Brause- und Wannenbad enthaltenden Schulhauses statt, die allgemein befriedigte.

Kollege Gräber in Teutschneurent feierte im März d. Js. das 25jährige Rechnerjubiläum, wozu ihm der gesamte Gemeinderat in seiner Wohnung gratulierte und als Geschenk der Gemeinde eine goldene Uhr mit Widmung überreichte. Auch seitens Gr. Bezirksamts (Herrn Oberamtmann Dr. Guth-Bender und Herrn Revisor Theobald) liefen Gratulationschreiben ein. Unser Bezirksverein gratuliert hiermit unserem Kollegen Gräber aufs herzlichste und bedauert nur, daß uns dieses Jubiläum so spät mitgeteilt wurde. Wir werden das Uebrige bei der nächsten Bezirksversammlung nachholen.

Todesfälle: Kräftt, Johann Martin, Gemeinerechner in St. Flgen (Amt Heidelberg), 20. April.

Salem. Unter ungemein zahlreicher Beteiligung bettete man am 29. März dahier die irdischen Ueberreste des durch einen Schlaganfall so jäh aus dem Leben geschiedenen Sparkassenkontrolleurs und Gemeinerechners Emil Brenner, Veteran von 1870-71, zur letzten Ruhe. Er war ein geborener Karlsruher, machte im 114. Inf.-Reg. ehrenvoll den Feldzug mit und trat später als Unteroffizier aus dem Militärdienst aus. Sodann war er hier seit mehr als 30 Jahren in verschiedenen amtlichen Stellen tätig. Vor zwei Jahren konnte er sein 25jähriges Dienstjubiläum als Sparkassenkontrolleur feiern. Der Verstorbene war ein friedlicher, gerader und pflichttreuer Charakter und genoß allseitige Achtung. Unter Hervorhebung der schönen Charaktereigenschaften und der vielen Verdienste des Verstorbenen wurden am Grabe Kränze niedergelegt vom Vorstand der Sparkasse, von seinen dienstlichen Kollegen, vom Gemeinderat, von der Feuerwehr, vom Militärverein, vom Verband der Gemeinerechner, vom Verband der Steuererheber und vom Pferdezuchtverein. Der Männerchor ehrte ihn durch ein erhebendes Grablied. Außerdem beteiligten sich sechs Militärvereine der Umgegend in corpore am Leichenbegängnis. Der Verstorbene erreichte ein Alter von 64 Jahren.

9. Bücherschau.

Die badische Volks- und Fortbildungsschule. Sammlung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften über die Volks- und Fortbildungsschule sowie über die Ausbildung und die beamtenrechtlichen Verhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen. Von R. Schuster, Gr. Oberrevisor beim Unterrichtsministerium. XX. 1036 Seiten. Preis gebunden 6.50 M. Verlag: Spachholz u. Ehrath, Bonndorf (Baden).

Schon seit einiger Zeit macht sich das Bedürfnis nach einer übersichtlichen Sammlung der im Bereiche des Volks- und Fortbildungsschulwesens geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften fühlbar. Obige Schulgesetzsammlung dürfte daher in den Schulen, bei den Schulbehörden und allen Stellen, für die ein gutes Nachschlagemittel über das Gebiet des Volks- und Fortbildungsschulwesens (einschl. Gewerbe- und Handelsschulen) erforderlich ist, sehr erwünscht sein.

Die Sammlung, über deren Einrichtung und Inhalt man sich aufgrund des Vorworts, des Inhaltsverzeichnisses und der mitgegebenen Beilage leicht orientiert, enthält das Schulgesetz u. die zu seinem Vollzug ergangenen Ausführungsbestimmungen, die zur Gesunderhaltung u. zum sittlichen Wohl der Schuljugend erlassenen Vorschriften, die Gesetze usw. über Fortbildungsunterricht (einschließlich Gewerbe- und Handelsschulen) sowie über Erziehung und Unterricht der für den Volksschulbesuch nicht oder nur in beschränktem Maße geeigneten Kinder einschl. Zwangserziehung.

In einem besonderen Abschnitte (IX) sind Auszüge aus verschiedenen anderen Gesetzen usw. abgedruckt, auf welche in den Schulbestimmungen verwiesen ist. Den Verordnungen sind auch die zugehörigen Formulare (Muster) beigegeben.

Die Bestimmungen über die Lehrer und Lehrerinnen sowie die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften befinden sich im II. Teil des Buches.

Der III. Teil enthält u. a. verschiedene Uebersichten, so über das Schulgesetz, über die neue Schulordnung, den Unterrichtsplan usw. Die Uebersicht XI bildet eine kurze Resümee des Schulgesetzes; bei den einzelnen Abschnitten und Paragraphen sind die Seiten angegeben, auf welchen die einschlägigen Vollzugsvorschriften zu finden sind.

Das reich gegliederte Inhaltsverzeichnis (Seite VII bis XIX) bildet in Verbindung mit Seite 5 der Beilage zugleich eine Uebersicht über die zur Zeit in Geltung befindlichen Bestimmungen.

Der Abschluß der Sammlung erfolgte laut Vorwort auf 1. März 1914; die später erlassenen Vorschriften wären daher bis zum Erscheinen der näch-

sten Fortsetzung des Buches im Schulverordnungsblatt — beginnend mit Nr. XI von 1914 — nachzuschlagen.

Die Sammlung wird namentlich während der jetzigen Uebergangszeit gute Dienste leisten, aber auch dann, wenn die Schulgesetzgebung zu einem gewissen Abschluß gelangt ist, ihre Brauchbarkeit bewahren, da sie — wie im Vorwort und der Beilage angekündigt — durch dem praktischen Bedürfnis angepaßte Fortsetzungen weitergeführt werden wird.

10. Briefkasten.

Herrn M. in B. Die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über die Volks- und Fortbildungsschule finden Sie in der von Gr. Oberrevisor Schuster beim Unterrichtsministerium herausgegebenen und im Verlage von Spachholz und Ehrath in Bonndorf erschienenen Sammlung „Die Badische Volks- und Fortbildungsschule“.

An Hand des reichhaltigen, übersichtlich angelegten Inhaltsverzeichnisses sowie der Beilage können Sie leicht und rasch die im Schulwesen geltenden Gesetze und Verordnungen auffinden. Die im Verlaufe der ferneren Zeit noch erscheinenden Vorschriften werden nach dem Vorwort in ähnlicher Form herausgegeben und wird dann wieder eine dem seinerzeitigen Stand entsprechende Uebersicht über die geltenden Bestimmungen beigelegt werden.

Näheres wollen Sie der „Bücherbesprechung“ in dieser Nummer der Zeitschrift entnehmen. Wir können Ihnen das inhaltsreiche Buch nur empfehlen.

Herrn Bürgermeister M. in S. Sie fragen, welche Unterhaltungskosten (Anstreichen der Innenwände, Tapezieren, Weißsen etc.) in den Wohnzimmern der Lehrer die Gemeinde und welche der Lehrer als Wohnungsinhaber zu bestreiten hat. Diese Frage finden Sie in heutiger Nummer eingehend beantwortet.

Herrn F. in B. Ein empfehlenswertes Heim für die Sommermonate ist „Waldheim“, Post Dellingen (Amt Konstanz). Näheres vom Besitzer Brüttsch auf Waldheim.

Mitteilung. Die nächste Nummer wird gegen Ende Juni erscheinen. Sie wird sich vorwiegend mit dem Entwurf der neuen Gemeinderrechnungs- und Voranschlagsanweisung befassen. Die Herren Interessenten werden ersucht, diesbezügliche Ausführungen (Begründung für Ergänzungs- und Abänderungsvorschläge) der Schriftleitung tunlichst bald mitzuteilen. (Die Schriftl.).



Grabnummernpflocke

aus gewalztem T-Eisen, welche nicht abbrechen, empfiehlt in 3 Ausführungen

**Johns. Dobler, Eisenhandlung,
Bentelsbach (Remstal).**



Bülow - Pianinos

Aussergewöhnlich günstige
Vorzugs-Offerte

lt. Vertrag sowohl bei Barzahlung wie bei Teilzahlung. Stets Gelegenheitskäufe in kurze Zeit gespielten Pianinos.

Man verlange Prachtkatalog.

Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6

Vertragsfirma seit 1906.

Verlag von Adolf Emmerling & Sohn in Heidelberg.

Das badische Gemeinderecht

von Dr. Ernst Walz,

Bürgermeister und ord. Hon.-Professor der Rechte in Heidelberg.

X, 769 Seiten, Preis broschiert Mk. 12 50, in Leinwand gebunden mit Schutzhülse 14 00,

liegt nunmehr vollständig vor.

Als Ersatz des einstens überall eingeführten und beliebten, aber heute durch die tiefgreifenden Gesetzesänderungen gänzlich veralteten Wielandt'schen Handbuches des badischen Gemeinderechtes, wird dieser neue Kommentar in allen Kreisen, die Beruf oder Politik in Verührung mit dem badischen Gemeinderecht bringt, mit Freude begrüßt werden; umso mehr, als er aus der Feder eines hervorragenden Fachmannes stammt, der als Oberbürgermeister in Heidelberg und als Professor an der gleichnamigen Universität Theorie und Praxis in seiner Person vereinigt und daher, wie kaum ein zweiter zur Erklärung und Auslegung der badischen Gemeindegesetze berufen sein dürfte.

Besonders ist den Gemeindebehörden unseres Landes eine baldige Anschaffung des Werkes zu empfehlen, denn die Bürgermeister und Ratsschreiber erhalten bei dieser klaren und gründlichen Darstellung des für sie allerwichtigsten Rechtes ein Handbuch, das sich in der täglichen Berufspraxis als ganz unentbehrlich erweisen wird.

Dargestellt in Ausführungen zur Gemeindeordnung, zum Bürgerrechtsgesetz, dem Gleichstellungsgesetz, der Städteordnung und dem Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte, nebst den dazu erlassenen Vollzugsverordnungen,

Vorrätig in allen Buchhandlungen Badens.
Ausführlicher Prospekt ist zu erhalten ebenfalls durch jede Buchhandlung, sowie durch die Verlagsbuchhandlung von
Adolf Emmerling und Sohn in Heidelberg.

Otto Sauer, vereid. bad. Geometer
Technisches Bureau für Vermessungs- u. Ingenieurarbeiten
Karlsruhe i. B., Maxastr. 29.
Telephon 3255.

Fertigung von amtlichen Messurkunden für Grundstücksteilungen, Neuvermessung von Strassen- und Bahnanlagen, Ausarbeitung von Bebauungsplänen, Durchführung von Bauplatzumlegungen, Entwurfsarbeiten für Strassen- und Bahoprojekte, sowie Kanalisationen, Bauaufsicht bei Ausführung derselben, Ausführung von Geländeaufnahmen, Massenberechnungen für Erdarbeiten, Vorarbeiten für Baugesuche und Bauausführungen, Bauabrechnungen usw.

Rastatter Uniformfabrik.
Albert Hilbert

Hoflieferant
Telef. 100 Segr. 1872

Rastatt i. B.

Lieferant der Königl. Armee, sowie staatlicher und städtischer Behörden, empfiehlt sich in
Uniformen u. Ausrüstungsgegenständen für Polizei, Feuerwehr, Sanitätskolonnen, Livreen etc.
Großes Lager in Uniformtuchen.

Soeben erschienen:
Das badische Schulgesetz
von Sr. Oberrevisor Schuster im Unterrichtsministerium.
Der Verlag: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.

Wichtig
für
Soldaten-
Familien.

Fragebogen für
Anmeldung eines Anspruchs
auf Aufwandsentschädigung
zu beziehen von
Spachholz & Ehrath, Bonndorf.

Zur gefälligen Beachtung!

Sendungen sind zu richten:
in Angelegenheiten

- a) des **Landgemeindenverbandes** (7) an dessen Geschäftsstelle in Heidelberg — Obere Neckarstraße — ;
- b) des **Rechnerverbandes** (8) an dessen Vorsitzenden — Stadtrechner Kaufmann in Schopshelm — ;
- c) der **Bestellung** und des **Versands** der Zeitschrift an die Geschäftsstelle in Bonndorf und
- d) im übrigen an die **Schriftleitung** in Konstanz — Schützenstraße 20 — .

Verlag: die Bad. Landgemeinde-, Amtsrevisoren- und Rechner-Verbände. Geschäftsstelle in Bonndorf.
Schriftleitung: Oberrevisor Bundschuh in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.